Land Burgenland
Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes

Follow-Up Neusiedl am See

Wir prüfen.

UNABHÄNGIG. OBJEKTIV. KONSEQUENT.

Auskünfte	**Burgenländischer Landes-Rechnungshof**
	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Post	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon	+43 2682 63066
E-Mail	post@blrh.at
Internet	https://www.blrh.at

Berichtstitel	Prüfung „Follow-Up Neusiedl am See“
Berichtszahl	LRH-330-8/51-2025
Berichtsveröffentlichung	Dezember 2025

Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	Erstellt mit ChatGPT

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3

Vorlage an den Landtag 5

Darstellung der Prüfungsergebnisse 5

Kurzfassung 6

Umsetzung der Empfehlungen des Vorberichts 8

Grundlagen 12

Organisation 14

Organisationshandbuch 14

Arbeitsplatzbeschreibung 14

Leitungsspanne 15

Internes Kontrollsystem 16

Personalstand 18

Prüfungsausschuss 20

Haushaltsrechnung 23

Kassenbestand 23

Ergebnis der Haushaltsrechnung 25

Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung 25

Vermögensrechnung 26

Abwasserbeseitigung 28

Einnahmen und Ausgaben 28

Kanalnetz 30

Finanzverpflichtungen 32

Nachweis über Schuldendienst und Schuldenstand 32

Leasingnachweis 33

Gesamtkosten, Anfangs- und Endbestände 33

Übergabe Leasingobjekt 35

Darstellung Leasing Buchhaltung 36

Operating Leasing - Finanzierungsleasing 37

Sonstige Zinsen 39
Gegebene Darlehen 39
Überprüfung der Haftungsnachweise 39
Haftungsklassen, Wert einer Haftung und Risikovorsorge 41
Haftungsprovisionen 44

Beteiligungen 45
Beteiligungsnachweis 45
Zahlungsflüsse 47

Schlussbemerkungen 49

Stellungnahme der Stadtgemeinde 51

Abkürzungsverzeichnis 56

Abbildungsverzeichnis 57

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der geprüften Stelle(n), der Landesregierung sowie im Falle einer Prüfung aus dem Bereich einer Gemeinde dem Gemeinderat und dem Bürgermeister in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüften Stellen durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in **Überschriftenebenen** und **Textziffern** gegliedert. Die Textziffern sind in sich abgeschlossene Faktenkreise und wie folgt gegliedert (z.B.: Textziffer 1):

1.1 Sachverhaltsdarstellung
1.2 Beurteilung durch den BLRH
1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle (optional)
1.4 Gegenäußerung (optional)

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Kurzfassung

Kurzfassung Überschrift

Der BLRH überprüfte die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus dem Bericht „Stadtgemeinde Neusiedl am See (2011 bis 2015)“. Diesen Bericht veröffentlichte er im Jahr 2017.

Das nunmehr vorliegende Ergebnis der Follow-Up Prüfung wies eine Umsetzungsquote von rund 69 Prozent aus. Von 39 Empfehlungen setzte die Stadtgemeinde 23 um (rund 59 Prozent). Vier weiteren Empfehlungen setzte sie zum Teil um. Zwölf Empfehlungen (rund 31 Prozent) setzte die Stadtgemeinde bisher nicht um.

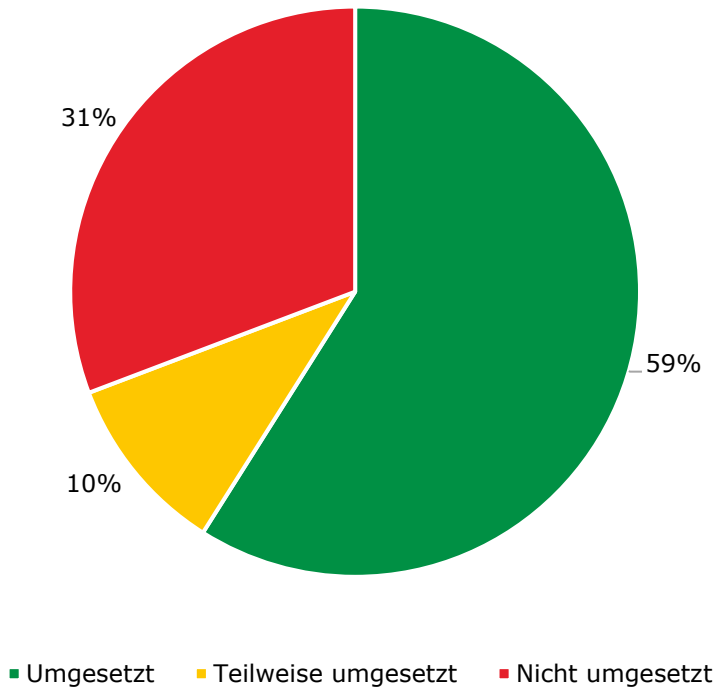

Wesentliche zurückliegende Kritikpunkte setzte die Stadtgemeinde beispielsweise bei der Darstellung ihrer Finanzverpflichtungen in den Anlagen zu den Rechnungsabschlüssen, durch die Einführung einer Kreditoren- bzw. Debitorenbuchhaltung sowie durch erstellte Arbeitsplatzbeschreibungen um.

Weiteren Handlungsbedarf erkannte der BLRH bei der Prüftätigkeit durch den Prüfungsausschuss und im Bereich der Abwasserbeseitigung. Beispielsweise waren regelmäßig Überprüfungen von Gebäudezu- und -umbauten durchzuführen, sowie ein entsprechendes Liquiditätsmanagement einzurichten.

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- Die Stadtgemeinde sollte Überprüfungen von Gebäudezu- und -umbauten regelmäßig, jedoch zumindest alle fünf Jahre, durchführen. (TZ 11)

- Die Stadtgemeinde sollte eine Gesamtplanung für die Erweiterung und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen gewährleisten. (TZ 12)

- Die Stadtgemeinde sollte ein funktionierendes Liquiditätsmanagement einrichten. (TZ 12)

- Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde sollte seine Prüfpflicht gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 wahrnehmen. (TZ 6)

- Die Stadtgemeinde sollte eine Risikoanalyse durchzuführen. Dabei wären u.a. die Risiken zu identifizieren und die Eintrittswahrscheinlichkeiten festzulegen. (TZ 4)

Umsetzung der Empfehlungen des Vorberichts

Umsetzungsgrad der Empfehlungen			
Empfehlung	**TZ Vorbe-richt**	**TZ Follow-Up**	**Status**
Alle Arbeitsprozesse wären zu erheben und das Organisationshandbuch zumindest um die Darstellung der wesentlichsten Arbeits-prozesse zu ergänzen. Diese wären laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupas-sen.	3.2	1	Teilweise umgesetzt
Für sämtliche Mitarbeiter:innen wären Ar-beitsplatzbeschreibungen zu erstellen. Diese waren laufend zu evaluieren und gegebenen-falls anzupassen.	3.3	2	Umgesetzt
Die Gliederung der Stadtverwaltung in Abtei-lungen auf Grundlage der Komplexität der Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse, Koordi-nation, Qualifikation der Mitarbeiter:innen und Veränderungspotenzial der Aufgaben wären zu evaluieren.	3.5	3	Umgesetzt
Sämtliche Arbeitsprozesse wären einer Risi-koanalyse zu unterziehen. Auf dieser Grund-lage wäre ein den Strukturen der Stadtge-meinde entsprechendes IKS aufzubauen, im Organisationshandbuch abzubilden und in den laufenden Amtsbetrieb einzufügen. Das IKS wäre laufend zu evaluieren und gegebe-nenfalls anzupassen.	3.6	4	Teilweise umgesetzt
Der Dienstpostenplan wäre entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungs-abschlussverordnung (VRV) neu zu erstellen.	3.8	5	Umgesetzt
Die Prüfpflicht des Prüfungsausschusses wäre gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 wahr-zunehmen.	13.17 und 14.14	6	Nicht umge-setzt
Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wäre auf die Übereinstimmung des Kassen-abschlusses mit den Bankbestätigungen zu achten.	5.2	7	Umgesetzt

Sämtliche Bankkonten sowie Sparbücher wären im Kassenabschluss zu erfassen.	5.2	7		Umgesetzt
Bei allen Gemeindekonten wäre die Zeichnungsberechtigung gemäß Gemeindehaushaltsordnung 2015 einzurichten.	5.2	7		Nicht umgesetzt
Der Kassenabschluss wäre immer aktuell zu führen. Dieser sollte alle in Verwendung stehenden Bankkonten enthalten. Die nicht mehr verwendeten bzw. geschlossenen Bar-, Bank- oder Verrechnungskonten wären aus dem Kassenabschluss zu löschen.	5.2	7		Umgesetzt
Die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen wären konsequent und zügig umzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht herzustellen und nachhaltig aufrechtzuerhalten.	6.3	8		Umgesetzt
Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie als Steuerungselement wäre eine vollständige Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung zu implementieren.	6.7	9		Umgesetzt
Der Bestimmung des § 21 Gemeindehaushaltsordnung 2015 wäre zu entsprechen. Demnach wären die Änderungen im Laufe des Haushaltsjahres in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Der BLRH erachtete dies zudem aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für zweckmäßig.	8.2	10		Umgesetzt
Überprüfungen von Gebäudezu- und -umbauten wären regelmäßig, jedoch zumindest alle fünf Jahre, durchzuführen.	7.2	11		Nicht umgesetzt
Alle Zahlungsverpflichtungen wären bei Fälligkeit zum Soll zu stellen. Bei Zahlung wäre die Ist-Buchung vorzunehmen.	7.3	11		Nicht umgesetzt
Eingangsrechnungen wären sofort nach Einlangen bei der Stadtgemeinde sachlich und rechnerisch zu prüfen.	7.5	11		Nicht umgesetzt
Eine Gesamtplanung für die Erweiterung und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen wäre zu gewährleisten.	7.1	12		Nicht umgesetzt
Es wäre ein funktionierendes Liquiditätsmanagement einzurichten.	7.4	12		Nicht umgesetzt

Die Darlehensreste im Rechnungsabschluss wären mit den Kontoauszügen bzw. Bankbestätigungen zum 31.12. abzustimmen.	9.1	13		Umgesetzt
Die in den Nachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst eingetragenen Laufzeiten wären mit den Bankbestätigungen abzustimmen und entsprechend anzupassen.	9.1	13		Nicht umgesetzt
Nur jene Leasinggegenstände wären im Leasingnachweis anzuführen, für die ein aufrechtes Leasingverhältnis bestand.	9.6	14		Umgesetzt
Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre der Leasingrest am Jahresanfang und am Jahresende im Leasingnachweis anzugeben.	9.6	15		Umgesetzt
Die Gesamtinvestitionskosten wären im Leasingnachweis anzugeben. Dies deshalb, um die Gesamtsumme der geleasten Wirtschaftsgüter auszuweisen.	9.6	15		Teilweise umgesetzt
Unterlagen über den Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des Mietobjektes und den Beginn der Miet- und Kautionszahlungen wären den jeweiligen Miet- bzw. Leasingakten anzuschließen.	9.12	16		Umgesetzt
Es wäre konsequent auf die Übereinstimmung der Buchhaltung mit den Leasingnachweisen zu achten.	9.6	17		Umgesetzt
Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Abbildung der Leasingkosten wäre die Trennung in Tilgung und Zinsen vorzunehmen. Dadurch wäre zudem die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Finanzierungsformen, wie z.B. Leasing oder Kredit, möglich.	9.6	17		Umgesetzt
Die einzelnen Leasingverträge wären hinsichtlich ihrer Zuordnung zu Finanzierungsleasing bzw. Operating Leasing zu überprüfen.	9.10	18		Nicht umgesetzt
Vermögenswerte aus dem Finanzierungsleasing wären in die Vermögensrechnung aufzunehmen.	9.10	18		Umgesetzt

Bei der Buchung der Leasingrate wäre zwischen Operating- und Finanzierungsleasing zu unterscheiden.	9.10	18		Umgesetzt
Zahlungsziele wären einzuhalten.	9.14	19		Umgesetzt
Die Einbringlichkeit einer Forderung gegenüber der „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ wäre zu überprüfen.	9.15	20		Umgesetzt
Standardisierte Bankbestätigungen, Kontoauszüge und sonstige Unterlagen, die geeignet waren, den tatsächlichen Haftungsstand zum Jahresende auszuweisen, wären bereits im Rahmen der Erstellung des Haftungsnachweises einzuholen.	10.4	21		Umgesetzt
Die Haftungen wären zu bewerten und im Haftungsnachweis zu dokumentieren.	10.5	22		Nicht umgesetzt
Marktgerechte Haftungsprovisionen für die Übernahme von Haftungen wären einzuheben.	10.6	23		Nicht umgesetzt
Der Beteiligungsnachweis wäre laufend zu führen und Änderungen spätestens mit Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einzutragen. Vor Erstellung des Rechnungsabschlusses sollte ein Abgleich mit dem Firmenbuch durchgeführt werden.	11.1, 11.2, 11.3 und 11.5	24		Teilweise umgesetzt
Die Beteiligungen wären entsprechend ihrem Firmenwortlaut aus dem Firmenbuch zu bezeichnen und die Firmenbuchnummern anzuführen.	11.1	24		Nicht umgesetzt
Korrekturen wären nachvollziehbar durchzuführen. Änderungen wären als Zu- bzw. Abgänge zu verbuchen.	11.4	24		Umgesetzt
Einnahmen und Ausgaben wären ungekürzt im Rechnungsabschluss auszuweisen.	11.7	25		Umgesetzt
Alle Zahlungen wären dem jeweiligen Kunden- bzw. Lieferantenkonto zuzuordnen. Nur so war eine lückenlose Nachvollziehbarkeit aller Zahlungsflüsse gewährleistet.	11.7	25		Umgesetzt

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH führte eine Follow-Up-Prüfung zum Prüfungsbericht „Stadtgemeinde Neusiedl am See (2011 bis 2015)“ durch. Er bezeichnete diesen Bericht aus Juni 2017 im Nachfolgenden als Vorbericht.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz (LRHG) zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stelle war die Stadtgemeinde Neusiedl am See.

Prüfungsziel

Prüfungsziel war die Nachverfolgung der im Vorbericht ausgesprochenen Empfehlungen.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.01.2021 bis 31.12.2024. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses überprüften Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte
- Einschau an Ort und Stelle
- Plausibilisieren
- Nachvollziehen
- analytische Prüfungshandlungen

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung bei der Stadtgemeinde Neusiedl am See am 23.09.2024 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 24.09.2025.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 08.10.2025 eine Schlussbesprechung mit der Stadtgemeinde Neusiedl am See statt.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an die Bürgermeisterin und die Amtsleiterin der Stadtgemeinde Neusiedl am See am 22.10.2025. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 22.01.2026.

Vollständigkeitserklärung

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Neusiedl am See gab am 24.10.2025 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Neusiedl am See, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Die geprüfte Stelle nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 14.11.2025 Stellung.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

Sonstiges

Der BLRH bezog nicht sämtliche Empfehlungen aus dem Vorbericht in seine Prüfungshandlungen ein. Einerseits überprüfte er die Umsetzung der Empfehlung an die Stadtgemeinde, jedoch ohne Einbeziehung der Beteiligungen. Andererseits waren bestimmte Empfehlungen aufgrund geänderter rechtlicher Grundlagen nicht mehr relevant. Empfehlungen, die der BLRH etwa infolge der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung nicht weiter aufrechterhielt, nahm er daher nicht in den vorliegenden Prüfungsbericht auf.

Organisation

Organisationshandbuch

1.1 (1) Der BLRH bewertete in seinem Vorbericht die Erstellung eines Organisationshandbuchs durch die Stadtgemeinde positiv. Dieses enthielt grundlegende Informationen zum Aufbau der Organisation. Er stellte allerdings fest, dass im Organisationshandbuch keine Arbeitsprozesse abgebildet waren.

Der BLRH empfahl, alle Arbeitsprozesse zu erheben und das Organisationshandbuch zumindest um die Darstellung der wesentlichsten Arbeitsprozesse zu ergänzen. Die Arbeitsprozesse wären laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Die Stadtgemeinde ergänzte das Organisationshandbuch um die wesentlichen Arbeitsprozesse z.B. Meldeauskunft oder Ablauf Personalverrechnung. Sie nahm ebenso die Zuständigkeiten für die jeweiligen Arbeitsprozesse sowie Funktions- und Stellenbeschreibungen auf.

Zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen lag ein Entwurf des Organisationshandbuchs vor. Die Stadtgemeinde plante dieses im Herbst 2025 fertigzustellen und durch den Gemeinderat zu beschließen.

1.2 Der BLRH vermerkte gegenüber dem Vorbericht positiv, dass die Stadtgemeinde die Arbeitsprozesse erhob und im Organisationshandbuch abbildete.

Er stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen ein Entwurf des Organisationshandbuchs vorlag. Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde das Organisationshandbuch durch den Gemeinderat noch nicht beschloss. Der BLRH sah seine Empfehlungen teilweise umgesetzt.

Der BLRH empfahl, das Organisationshandbuch durch den Gemeinderat zu beschließen.

1.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Organisationshandbuch 2.0 in seiner vorliegenden überarbeiteten Form dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Arbeitsplatzbeschreibung

2.1 (1) Der BLRH bemängelte in seinem Vorbericht, dass die Stadtgemeinde nicht für alle Mitarbeiter:innen Arbeitsplatzbeschreibungen erstellte. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund mangelnder Steuer- und Kontrollmöglichkeiten als wichtig an.

Der BLRH empfahl, für sämtliche Mitarbeiter:innen Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen. Diese wären laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Die Stadtgemeinde übermittelte dem BLRH sämtliche Arbeitsplatzbeschreibungen. Sie teilte mit, dass diese bei den jährlichen Mitarbeiter:innengesprächen überprüft und bei Bedarf adaptiert werden. Die Stadtgemeinde datierte die Arbeitsplatzbeschreibungen nicht durchgängig.

2.2 Der BLRH hielt fest, dass die Stadtgemeinde Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Mitarbeiter:innen erstellte, diese jährlich evaluierte und gegebenenfalls anpasste. Der BLRH sah die Empfehlung aus dem Vorbericht als umgesetzt.

Er bemängelte jedoch, dass die Stadtgemeinde die Arbeitsplatzbeschreibungen nicht durchgängig datierte.

Der BLRH empfahl, die Arbeitsplatzbeschreibungen durchgängig zu datieren.

2.3 Die Stadtgemeinde teilte mit, dass sie die Arbeitsplatzbeschreibungen ab sofort durchgehend datieren werde.

Leitungsspanne

3.1 (1) Der BLRH stellte in seinem Vorbericht fest, dass die Leitungsspanne[1] für die Amtsleitung und die Abteilungen „Bürgerservice", „Bauamt" sowie „Finanzen/Buchhaltung/Kassa" zwischen zwei und sieben Mitarbeiter:innen betrug.

Der BLRH empfahl, die Gliederung der Stadtverwaltung in Abteilungen auf Grundlage der Komplexität der Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse, Koordination, Qualifikation der Mitarbeiter:innen und Veränderungspotenzial der Aufgaben zu evaluieren.

(2) Die Stadtgemeinde überarbeitete die Gliederung der Stadtverwaltung und erarbeitete Arbeitsplatzbeschreibungen, welche auch die Entscheidungsbefugnisse der jeweiligen Abteilungsleiter:innen festlegten.

Die Leitungsspanne für die jeweiligen Abteilungsleiter:innen lag zwischen zwei und 20 Mitarbeiter:innen. Die Leitungsspanne war im Bereich des Bauhofs und der Kindergärten am höchsten und im Bereich des Standesamtsverbands am niedrigsten.

[1] Die Leitungsspanne bezeichnet die Zahl der Stellen, die einer übergeordneten Instanz (Führungskraft) direkt unterstellt sind.

Abbildung 1: Organigramm Stadtgemeinde Neusiedl am See Stand Juli 2025

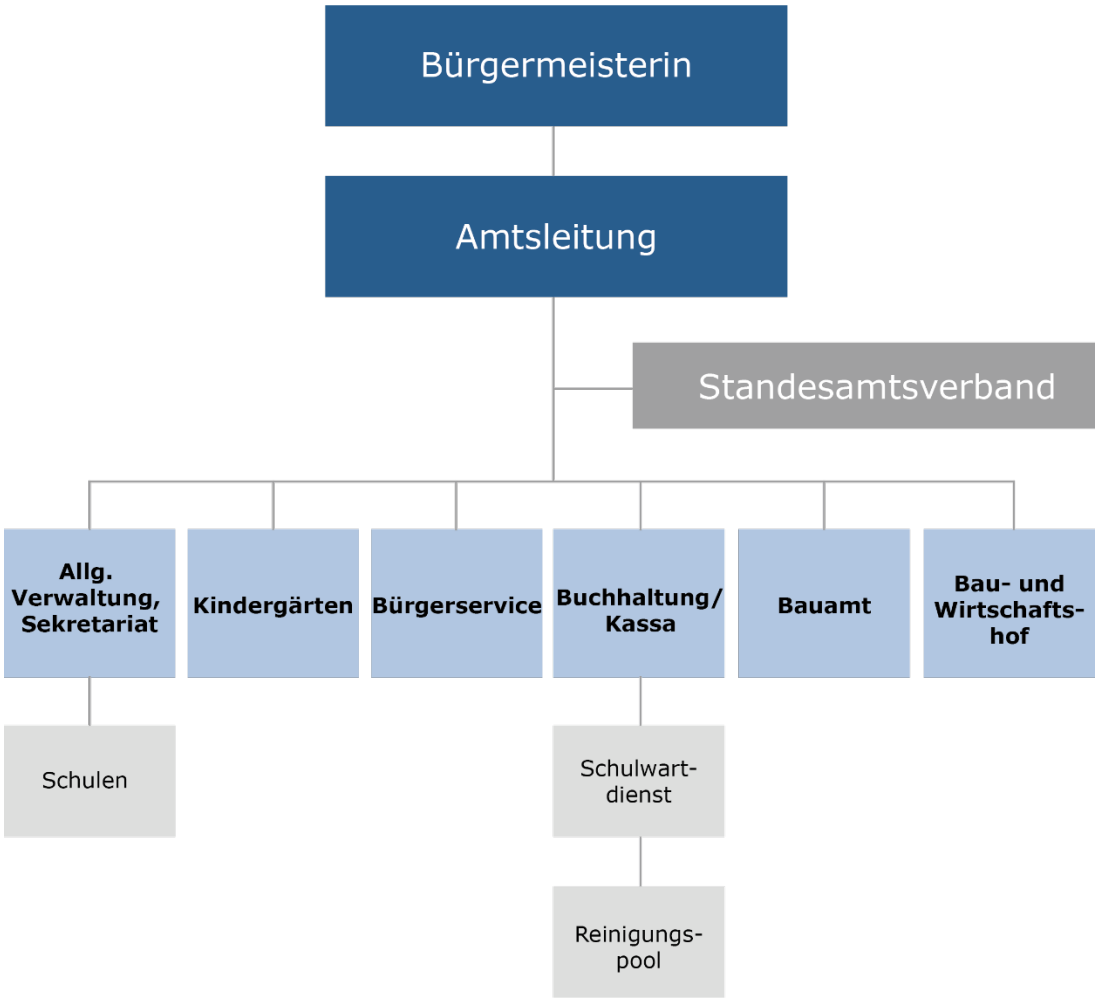

Quelle: Stadtgemeinde Neusiedl am See; Darstellung: BLRH

3.2 Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde die Gliederung der Stadtverwaltung evaluierte und dementsprechend überarbeitete. Er sah die Empfehlung aus dem Vorbericht als umgesetzt.

Internes Kontrollsystem

4.1 (1) Der BLRH stellte in seinem Vorbericht fest, dass die Stadtgemeinde im überprüften Zeitraum über kein formalisiertes Internes Kontrollsystem (**IKS**) verfügte. Er erkannte am Beispiel des Ist-Prozesses „Eingangsrechnung bearbeiten“ Ansätze eines IKS, insbesondere durch getrennte Aufgaben und Verantwortungen.

Der BLRH bewertete positiv, dass die Amtsleitung erste Schritte für den Aufbau eines IKS setzte.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, sämtliche Arbeitsprozesse einer Risikoanalyse zu unterziehen. Auf dieser Grundlage wäre ein den Strukturen der Stadtgemeinde entsprechendes IKS aufzubauen, im Organisationshandbuch abzubilden und in den laufenden Amtsbetrieb einzufügen. Das IKS wäre laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Die Stadtgemeinde ergänzte das Organisationshandbuch um das Kapitel IKS. Das Organisationshandbuch lag zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen des BLRH als Entwurf vor. Die Stadtgemeinde plante, dieses im Herbst 2025 fertigzustellen und durch den Gemeinderat zu beschließen.

Sie erarbeitete Arbeitsprozesse für 124 Aufgaben. Die Arbeitsprozesse enthielten je nach Risiko Kontrollen. Der Bereich „Kassa“ umfasste dabei mit 63 Arbeitsprozesse die meisten.

Beispiele für risikomindernde Maßnahmen waren:

- *„Verbindliche Festlegung von Kompetenzen und konkrete Zeichnungsberechtigungen*
- *Schaffung von Transparenz hinsichtlich bestehender Prüfpflichten der Stadt*
- *Standardvorgehensweisen für Risiken mit großen finanziellen Effekten*
- *Standardisierte Verwaltungsabläufe*
- *Regelmäßige IT-Kontrollen und definierte Autorisierungsverfahren*
- *Drittkontrollen des Prüfungsausschusses*“

Eine weitere IKS Maßnahme der Stadtgemeinde waren die Zeichnungsberechtigungen und Zahlungsanordnungen. Dazu erließ die Stadtgemeinde eine gesonderte Verordnung. Diese beinhaltete eine Ermächtigung für die Zeichnung von Schriftstücken und die Anordnung von Zahlungen.

Eine Risikoanalyse führte die Stadtgemeinde nicht durch. Das IKS der Stadtgemeinde enthielt eine Risikobewertungsmatrix, um Risiken einheitlich bewerten zu können. Die Eintrittswahrscheinlichkeit definierte sie nicht detailliert.

4.2 Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde das Organisationshandbuch um das Kapitel IKS ergänzte und Arbeitsprozesse erstellte. Er stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen ein Entwurf des Organisationshandbuchs vorlag. Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde das Organisationshandbuch durch den Gemeinderat noch nicht beschloss. Der BLRH sah seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Der BLRH empfahl, sämtliche Arbeitsprozesse laufend zu aktualisieren und diese im IKS dementsprechend anzupassen.

Weiters empfahl er, eine Risikoanalyse durchzuführen. Dabei wären u.a. die Risiken zu identifizieren und die Eintrittswahrscheinlichkeiten festzulegen.

4.3 Die Stadtgemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Aktualisierung der Arbeitsprozesse und die entsprechende Anpassung im IKS künftig anlassbezogen erfolgen werde.

Personalstand

5.1 (1) Der BLRH bemängelte in seinem Vorbericht, dass der Personalrückgang vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 im Ausmaß von 9,41 Vollbeschäftigungsäquivalente (**VBÄ**) aufgrund von Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss nur eingeschränkt nachvollziehbar war.

Der BLRH empfahl, den Dienstpostenplan entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (**VRV**) neu zu erstellen.

Ferner bemängelte der BLRH, dass die Stadtgemeinde die Steigerung der Personalkosten pro VBÄ von 2014 auf 2015 nicht nachvollziehbar erklären konnte.

(2) Die Stadtgemeinde erstellte im überprüften Zeitraum den Dienstpostenplan entsprechend den Vorgaben der VRV 2015[2].

Der Personalstand der Stadtgemeinde betrug im Jahr 2024 laut Dienstpostenplan 115,69 VBÄ bzw. 142 Köpfe. Die folgende Abbildung zeigt die Personalentwicklung in VBÄ der Jahre 2021 bis 2024:

[2] BGBl. II Nr. 313/2015 idgF.

Abbildung 2: Entwicklung Personalstand 2021 bis 2024

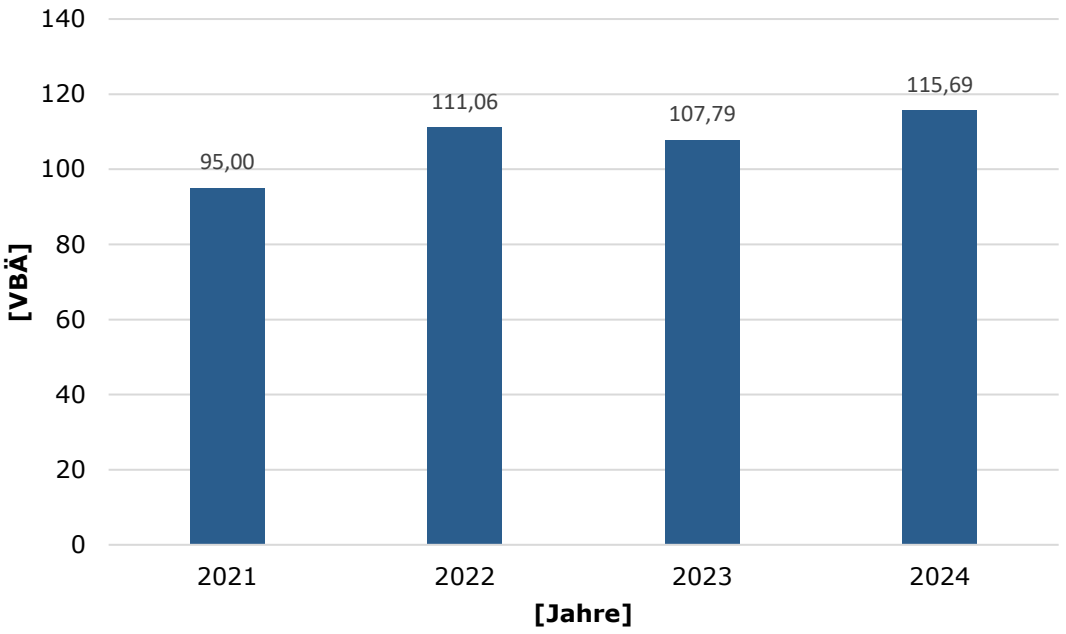

Quelle: Rechnungsabschlüsse; Darstellung: BLRH

Der Dienstpostenplan der Jahre 2021 und 2022 enthielt zumindest zwei Fehldarstellungen. Der Personalstand im Jahr 2021 wies 117,9 Köpfe aus. Im Jahr 2022 waren es 136,09 Köpfe. Ursache war ein Eingabefehler. Ab dem Jahr 2023 trug die Stadtgemeinde die Daten korrekt in den Dienstpostenplan ein.

Der Personalanstieg vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 war auf die Eröffnung eines Kindergartens zurückzuführen. Im Jahr 2022 beschäftigte die Stadtgemeinde dort 16 VBÄ.

5.2 Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde den Dienstpostenplan entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 erstellte. Die Entwicklung des Personalstandes war bis auf wenige Fehldarstellungen für den BLRH nachvollziehbar. Die Stadtgemeinde bereinigte diese Fehldarstellungen im Jahr 2024. Der BLRH sah die Empfehlung aus dem Vorbericht als umgesetzt.

Prüfungsausschuss

6.1 (1) Der Prüfungsausschuss hatte die *„gesamte Gebarung der Gemeinde"* zu überwachen. Dazu zählten

- die öffentlichen Einrichtungen,
- die von der Gemeinde verwalteten selbstständigen Fonds und Stiftungen,
- die wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
- die Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde.

Überprüfungen waren vierteljährlich angekündigt vorzunehmen. Darüber hinaus waren Überprüfungen beim Wechsel des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder des/der Kassenführers/Kassenführerin durchzuführen.

Der BLRH hielt in seinem Vorbericht fest, dass die „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH" und die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See & Co KG" gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 Bgld. Gemeindeordnung 2003[3] der Prüfpflicht durch den Prüfungsausschuss unterlagen.

Der BLRH bemängelte, dass der Prüfungsausschuss seiner Prüfpflicht im überprüften Zeitraum nicht bzw. nur mangelhaft nachkam.

Der BLRH empfahl dem Prüfungsausschuss, die Prüfpflicht gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 wahrzunehmen.

(2) Im Jahr 2022 fanden lediglich drei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt.

Gemäß § 78 Abs. 2 Bgld. Gemeindeordnung 2003 war eine Überprüfung bei jedem Wechsel des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder des/der Kassenführers/Kassenführerin vorzunehmen. Am 15.11.2022 fand ein Wechsel des Gemeindekassiers statt. Eine Überprüfung des Prüfungsausschusses gab es nicht.

In den Jahren 2021 bis 2024 führte der Prüfungsausschuss keine Prüfungen der „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH" und der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See & Co KG" durch.

Der BLRH führte Stichprobenprüfungen der durch den Prüfungsausschuss überprüften Rechnungen der Stadtgemeinde durch. Aus dem Protokoll des Prüfungsausschusses vom 20.03.2024 ging hervor, dass der Prüfungsausschuss sieben Rechnungen überprüfte und diese für in Ordnung befand.

[3] LGBl. Nr. 55/2003 idgF.

Eine Rechnung bezahlte die Stadtgemeinde nicht innerhalb der Zahlungsfrist, eine weitere enthielt nicht die erforderlichen Merkmale einer Rechnung wie z.B. Leistungszeitraum. Diese Mängel beanstandete der Prüfungsausschuss nicht.

Der Prüfungsausschuss dokumentierte die stattgefundenen Prüfungsausschusssitzungen, jedoch nicht die durchgeführten Prüfungshandlungen.

Im Jahr 2024 prüfte der Prüfungsausschuss von durchschnittlich rund 9.300 bezahlten Rechnungen 16 Rechnungen der Stadtgemeinde. Dies entsprach rund 0,24 Prozent der Auszahlungen im Jahr 2024.

6.2 Der BLRH kritisierte, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl an Sitzungen im überprüften Zeitraum nicht einhielt. Beispielsweise fanden lediglich drei Prüfungsausschusssitzungen im Jahr 2022 statt. Weiters stellte er fest, dass der Prüfungsausschuss keine zusätzliche Überprüfung beim Wechsel des Gemeindekassiers im Jahr 2022 durchführte.

Der Prüfungsausschuss war gesetzlich verpflichtet die „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ und die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See & Co KG“ zu überprüfen. Der BLRH bemängelte wie im Vorbericht, dass er in den Jahren 2021 bis 2024 diese Beteiligungen nicht überprüfte.

Der BLRH kritisierte, dass die durchgeführten Prüfungsschritte nicht dokumentiert waren und somit für ihn nicht nachvollziehbar waren. Eine Stichprobenprüfung des BLRH ergab Mängel in den vom Prüfungsausschuss geprüften Rechnungen.

Der BLRH sah seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

Der BLRH empfahl dem Prüfungsausschuss, die Prüfpflicht gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 wahrzunehmen.

6.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung mit der Obfrau des Prüfungsausschusses im Detail besprochen worden sei. Alle Anmerkungen seien aufgenommen worden und es werde künftig auf deren Umsetzung genau geachtet.

Zur Vorgehensweise der Rechnungsprüfungen: Der Prüfungsausschuss prüfe in der jeweiligen Sitzung das komplette Buchungsjournal für 2-3 Monate und prüfe zusätzlich noch stichprobenartig ausgesuchte Rechnungen nach dem Zufallsprinzip. Viele Fragen würden in der Sitzung bereits von den Mitarbeitern beantwortet. Es seien daher weit mehr als 0,24% aller Rechnungen geprüft worden, jedoch sei dies nicht ausreichend dokumentiert worden. Die Verhandlungsschrift der Prüfungsausschusssitzungen werde ab sofort umfangreicher und detaillierter erstellt.

6.4 Der BLRH entgegnete, dass die Prüfungsausschusssitzungen zwischen 28 Minuten und 110 Minuten dauerten. In den Jahren 2021 bis 2024 umfassten die Buchungsjournale je Quartal zwischen rund 28.000 und rund 54.000 Buchungszeilen. Der BLRH bezweifelte, dass der Prüfungsausschuss in durchschnittlich 53 Minuten das komplette Buchungsjournal für zwei bis drei Monate und zusätzlich noch stichprobenartig ausgesuchte Rechnungen prüfen konnte. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die von ihm durchgeführte Stichprobenprüfung. Diese ergab Mängel in den vom Prüfungsausschuss geprüften und für in Ordnung befundenen Rechnungen.

Haushaltsrechnung

Kassenbestand

7.1 (1) Der BLRH stellte in seinem Vorbericht beim Abgleich der Bankguthaben geringfügige Differenzen zwischen den Werten der Kassenabschlüsse und den Bankbestätigungen fest.

Der BLRH empfahl, künftig bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassenabschlusses mit den Bankbestätigungen zu achten.

Er kritisierte in seinem Vorbericht, dass der Kassenabschluss 2015 ein Sparbuch und zwei Girokonten der Stadtgemeinde nicht auswies. Nach Mitteilung der Kreditinstitute waren diese der Stadtgemeinde zuzuordnen. Er kritisierte ferner, dass beim Sparbuch und einem Girokonto die erforderliche Doppelzeichnung unter Einbindung des Gemeindekassiers fehlte. Dies stand im Widerspruch zur Gemeindehaushaltsordnung 2015[4].

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde darauf zu achten, sämtliche Bankkonten sowie Sparbücher im Kassenabschluss zu erfassen sowie bei allen Gemeindekonten die Zeichnungsberechtigung gemäß Gemeindehaushaltsordnung 2015 einzurichten.

Weiters stellte er in seinem Vorbericht fest, dass der Kassenabschluss zum 31.12.2015 auch bereits geschlossene Girokonten enthielt. Seitens der Stadtgemeinde erfolgte die Löschung bzw. Deaktivierung sämtlicher nicht mehr aktiven Girokonten im Rahmen der Prüfung.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, darauf zu achten, den Kassenabschluss immer aktuell zu führen. Dieser sollte alle in Verwendung stehenden Bankkonten enthalten. Die nicht mehr verwendeten bzw. geschlossenen Bar-, Bank- oder Verrechnungskonten wären aus dem Kassenabschluss zu löschen.

(2) Die Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2024 enthielten einen Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand). Bei der Abstimmung der Kassenbestände zum Jahresende mit den vorliegenden Kassenabschlüssen, Bankbestätigungen und Kontoauszügen stellte der BLRH keine Differenzen fest.

Zu den Sparbüchern teilte die Stadtgemeinde mit, dass sie diese auflöste. Über weitere Sparbücher verfügte sie nicht. Der Kassenbestand enthielt alle Girokonten gemäß den vorgelegten Bankbestätigungen.

[4] LGBl. Nr. 48/2014 idgF.

Gemäß Gemeindehaushaltsordnung 2020[5] hatte die/der Gemeindekassier:in am Zahlungsvollzug mitzuwirken bzw. hatte diese/dieser die Freigabe der Zahlung durch andere Berechtigte zu genehmigen. Der Gemeinderat wählte in seiner Sitzung vom 15.11.2022 einen neuen Gemeindekassier.

Gemäß den vorgelegten Bankbestätigungen mit Stichtag 31.12.2023 war der ehemalige Gemeindekassier bei zumindest sechs Girokonten noch zeichnungsberechtigt. Die Stadtgemeinde veranlasste die Änderung der Zeichnungsberechtigung im Jahr 2024.

Die Nachweise zum Rechnungsabschluss enthielten keine bereits geschlossenen Girokonten.

7.2 Der BLRH stellte bei der Abstimmung der Kassenbestände zum Jahresende 2021 bis 2024 mit den vorliegenden Kassenabschlüssen, Bankbestätigungen und Kontoauszügen keine Differenzen fest. Der BLRH sah seine Empfehlung als umgesetzt.

Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde alle Girokonten gemäß den Bankbestätigungen in ihren Rechnungsabschlüssen erfasste. Über Sparbücher verfügte sie im überprüften Zeitraum nicht. Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung um.

Der BLRH kritisierte, dass im Jahr 2023 bei zumindest sechs Girokonten eine Zeichnungsberechtigung für den ehemaligen Gemeindekassier bestand. Die Änderung durch die Stadtgemeinde erfolgte im Jahr 2024. Der BLRH sah seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

Der BLRH empfahl, bei Funktionsänderungen bzw. Änderung von Dienstverhältnissen die Zeichnungsberechtigungen der betreffenden Personen umgehend schriftlich zu widerrufen.

Die Nachweise zu den Rechnungsabschlüssen enthielten keine bereits geschlossenen Girokonten. Die Stadtgemeinde setzte diese Empfehlung um.

7.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass aufgrund der Doppelzeichnung der ehemalige Kassier nur formal eine Zeichnungsberechtigung inne gehabt habe. In der praktischen Abwicklung habe dieser Umstand keine Auswirkung auf die finanzielle Sicherheit oder Kontrolle, da für jede Zahlung bzw. Überweisung ohnehin eine doppelte Zeichnung erforderlich gewesen sei. Der ehemalige Gemeindekassier hätte somit keine eigenständigen Transaktionen durchführen können. Es würde sich dabei um einen Formalfehler handeln, der jedoch zu keinem Zeitpunkt ein finanzielles Risiko dargestellt habe.

[5] LGBl. Nr. 102/2019 idgF.

Künftig werde bei Funktionsänderungen bzw. bei Änderungen von Dienstverhältnissen die Zeichnungsberechtigungen der betreffenden Personen umgehend widerrufen.

Ergebnis der Haushaltsrechnung

8.1 (1) Der BLRH beurteilte in seinem Vorbericht die negativen Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum äußerst kritisch. Diese zeigten, dass zum nachhaltigen Ausgleich des Haushaltes die konsequente Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen notwendig war. Auch die Aufnahme von *„Teilzahlungen“* aus dem sogenannten Konsolidierungskredit in den Jahren 2014 in Höhe von 0,95 Mio. Euro und 2015 in Höhe von 0,96 Mio. Euro konnten kein positives Gebarungsergebnis bewirken. Vielmehr stiegen dadurch die Finanzschulden der Stadtgemeinde um 1,91 Mio. Euro.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen konsequent und zügig umzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht herzustellen und nachhaltig aufrechtzuerhalten.

(2) Ein externer Berater unterstützte die Stadtgemeinde dabei, das Haushaltsgleichgewicht wieder herzustellen. Dies erfolgte beispielsweise durch Vertragsänderungen bei bestehenden Darlehen und Reformen in der Verwaltung. Die Stadtgemeinde benötigte im überprüften Zeitraum keinen Kassenkredit zur Sicherung der Liquidität. Sie kam ihren Zahlungsverpflichtungen im überprüften Zeitraum fristgerecht nach.

8.2 Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde die Haushaltskonsolidierung zumindest bis 2024 konsequent verfolgte. Der BLRH beurteilte aufgrund der gesetzten Maßnahmen und der Veränderung der budgetären Lage zum Vorbericht diese Empfehlung als umgesetzt.

Der BLRH wies im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation aller Gemeinden aufgrund sinkender Ertragsanteile und steigender Ausgaben auf die Bedeutung hin, sämtliche Möglichkeiten zur Ausgabensenkung sowie zur Einnahmenerhöhung auszuschöpfen.

Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung

9.1 (1) Der BLRH stellte in seinem Vorbericht Abweichungen zwischen dem Rechnungsabschluss und den Rückstandlisten fest. Diese waren auf eine unvollständige Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung zurückzuführen.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie als Steuerungselement die Implementierung einer vollständigen Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung.

(2) Die Stadtgemeinde führte eine Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung ein. Die lang- und kurzfristigen Forderungen sowie Verbindlichkeiten der Vermögensrechnung der Jahre 2021 bis 2024 stimmten mit den Nachweisen der Kundenforderungen, Lieferantenverbindlichkeiten und den Angaben aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung aus den Rechnungsabschlüssen überein.

Die Stadtgemeinde legte als angeforderte Stichprobe eine Liste der offenen Forderungen zum Jahresende 2024 vor. Diese enthielt eine Schuldnerübersicht mit den offenen Abgaben und Beiträgen sowie deren Fälligkeit.

Die Liste der offenen Verbindlichkeiten zum Jahresende 2024 bildete die jeweiligen Lieferanten, die offenen Rechnungen sowie deren Fälligkeit ab.

9.2 Der BLRH stellte bei der Abstimmung der lang- und kurzfristigen Forderungen sowie Verbindlichkeiten mit den jeweiligen Nachweisen keine Abweichungen fest.

Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlungen zur Implementierung einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung um.

Vermögensrechnung

10.1 (1) Der BLRH kritisierte in seinem Vorbericht, dass der Vermögens- und Schuldennachweis 2015 die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen nicht auswies. Er entsprach somit nicht der Gemeindehaushaltsordnung 2015.

Weiters kritisierte er die festgestellten Abweichungen in Höhe von bis zu rund 142.000 Euro bei den Vermögensnachweisen zwischen den Endbeständen und Anfangsbeständen der Jahre 2014 und 2015.

Der BLRH empfahl, der Bestimmung des § 21 Gemeindehaushaltsordnung 2015 zu entsprechen. Demnach waren die Änderungen im Laufe des Haushaltsjahres in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Er erachtete dies zudem aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für zweckmäßig.

(2) Die Vermögensrechnung war Bestandteil des Rechnungsabschlusses und diente dem Zweck, die Vermögens- bzw. Schuldenlage einer Gebietskörperschaft umfassend darzustellen.

Die VRV 2015 legte Inhalt und Gliederung der Vermögensrechnung in der Anlage 1c fest. Dabei waren die Werte des zu beschließenden Haushaltsjahres und die Werte des vorangegangenen Jahres abzubilden sowie die Veränderungen zwischen den beiden Haushaltsjahren auszuweisen.

Die Stadtgemeinde erstellte im überprüften Zeitraum Vermögensnachweise als Bestandteil ihrer Rechnungsabschlüsse. Diese entsprachen in Inhalt und Gliederung den rechtlichen Vorgaben. Die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen waren ausgewiesen.

10.2 Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde die Empfehlung des BLRH umsetzte. Die für den überprüften Zeitraum vorliegenden Vermögensrechnungen entsprachen in Inhalt und Gliederung den rechtlichen Vorgaben und wiesen die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen aus.

Abwasserbeseitigung

Einnahmen und Ausgaben

11.1 (1) Der BLRH kritisierte in seinem Vorbericht, dass die Stadtgemeinde über 14 Jahre keine Überprüfung von Gebäudezu- und -umbauten im Gemeindegebiet durchführte. Die Stadtgemeinde verzichtete in diesen Jahren auf zusätzliche Einnahmen aus Kanalbenützungsgebühren. In den Jahren 2001 bis 2015 nahm die Stadtgemeinde Darlehen zumindest in Höhe von rund 12,27 Mio. Euro für die Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen auf. Einnahmen aus Ergänzungsbeiträgen und zusätzlichen Kanalbenützungsgebühren hätten den Fremdfinanzierungsbedarf gesenkt.

Allein die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen der Jahre 2011 bis 2015 lagen in einer Bandbreite von rund 0,89 Mio. Euro bis rund 1,19 Mio. Euro jährlich.

Er empfahl, Überprüfungen von Gebäudezu- und -umbauten regelmäßig, jedoch zumindest alle fünf Jahre, durchzuführen.

Der BLRH bemängelte die verspätete Erfassung von Eingangsrechnungen. Dies insbesondere, da die Stadtgemeinde aufgrund der Daten aus dem Buchhaltungssystem kein vollständiges Bild der Zahlungsrückstände ableiten konnte. Weiters stellte er kritisch fest, dass die Stadtgemeinde im Rechnungsabschluss 2011 zumindest eine Darlehenstilgung und Zinszahlung auswies, die erst im Jahr 2012 erfolgte. Dies führte zu einem niedrigeren Ausweis der Schulden im Rechnungsabschluss 2011.

Weiters stellte der BLRH fest, dass zwischen Rechnungseingang sowie sachlicher und rechnerischer Prüfung bis zu neun Monate vergingen.

Der BLRH empfahl, alle Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zum Soll zu stellen. Bei Zahlung war die Ist-Buchung vorzunehmen. Ferner empfahl er, Eingangsrechnungen sofort nach Einlangen bei der Stadtgemeinde sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(2) Die Stadtgemeinde Neusiedl am See ließ in den Jahren 2015 bis 2019 eine Überprüfung bezüglich Gebäudezu- und -umbauten durch ein externes Unternehmen durchführen. Danach führte sie keine weiteren Überprüfungen durch. Die Stadtgemeinde plante, die Überprüfung laufend durch eigene Mitarbeiter:innen durchzuführen.

Weiters erfasste die Stadtgemeinde nicht alle Eingangsrechnungen spätestens bei Fälligkeit in der Buchhaltung. Zumindest drei von 19 Rechnungen erfasste die Stadtgemeinde verspätet. Weiters hielt die Stadtgemeinde bei zumindest drei Rechnungen das Zahlungsziel nicht ein.

Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgte zwischen einem und 47 Tagen nach Rechnungslegung. Bei zumindest fünf Belegen erfolgte die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit mehr als 30 Tage nach Rechnungslegung.

11.2 Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde seit 2019 keine Überprüfung bezüglich Gebäudezu- und -umbauten durchführte. Er bewertete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

Der BLRH empfahl, Überprüfungen von Gebäudezu- und -umbauten regelmäßig, jedoch zumindest alle fünf Jahre, durchzuführen.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Stadtgemeinde nicht alle Eingangsrechnungen spätestens bei Fälligkeit in der Buchhaltung erfasste. Er bewertete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

Der BLRH empfahl, alle Eingangsrechnungen spätestens bei Fälligkeit in der Buchhaltung zu erfassen.

Der BLRH kritisierte, dass die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht sofort nach dem Einlangen der Eingangsrechnungen erfolgte. Er bewertete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

Der BLRH empfahl, alle Eingangsrechnungen sofort nach Einlangen bei der Stadtgemeinde sachlich und rechnerisch zu prüfen.

11.3 Die Stadtgemeinde gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die Überprüfung von Gebäudezu- und -umbauten aufgrund der COVID-Pandemie zweimal habe verschoben werden müssen. Diese werde seit Herbst 2025 durch eigene Mitarbeiter durchgeführt.

Grundsätzlich werde jede Rechnung nach Einlangen rechnerisch und sachlich geprüft. Die Überweisung erfolge bei Fälligkeit und wenn möglich nach Abzug eines Skontobetrages. Die Stadtgemeinde habe in den letzten Jahren einen Betrag von € 188.226,81 nur durch die fristgerechte Bezahlung einsparen können. Auf die aktive Steuerung der Zahlungsfähigkeit sei und werde großer Wert gelegt. Mahnspesen und Verzugszinsen seien in den Jahren 2021-2024 keine angefallen. Dies bestätige auch der BLRH in Punkt 19.2 und zeige ein gut funktionierendes Liquiditätsmanagement.

Bei der Beanstandung in Punkt 11 handele es sich um lediglich drei Rechnungen, die nicht bei ursprünglicher Fälligkeit erfasst worden seien, da diese noch hinterfragt und im Endeffekt auch abgeändert worden seien.

11.4 Der BLRH hielt daran fest, dass alle Rechnungen spätestens bei Fälligkeit zu erfassen waren. Auch für Rechnungen, die aufgrund ihrer Höhe oder ihres Sachgebiets besondere Kenntnisse für die Überprüfung ihrer sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erforderten, erachtete der BLRH einen Zeitraum von 30 Tage für ausreichend.

Kanalnetz

12.1 (1) Der BLRH wies in seinem Vorbericht darauf hin, dass die Stadtgemeinde in den nächsten Jahren Sanierungen der Abwasserbeseitigungsanlagen plante. Die geschätzten Kosten betrugen zumindest rund 1,70 Mio. EUR.

Der BLRH stellte in seinem Vorbericht kritisch fest, dass die Stadtgemeinde keine abschließende Auskunft über die Höhe der tatsächlichen Investitionen in die Abwasserbeseitigungsanlage geben konnte. Der BLRH sah die fehlende Übersicht insbesondere im Hinblick auf die Liquiditätsplanung sehr kritisch.

Der BLRH empfahl, eine Gesamtplanung für die Erweiterung und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen zu gewährleisten. Weiters empfahl er, ein funktionierendes Liquiditätsmanagement einzurichten.

(2) In den Jahren 2021 bis 2024 investierte die Stadtgemeinde Neusiedl am See in Abwasserbeseitigungsanlagen rund 1,64 Mio. Euro. Die Investitionen waren einzelnen Bauabschnitten zugeordnet.

Die Stadtgemeinde verfügte in den Jahren 2021 bis 2024 über keinen Sanierungsplan mit entsprechenden Kostenschätzungen und einem Liquiditätsplan. Zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen war die Erstellung eines Kanalkatasters in Arbeit, um den tatsächlichen Sanierungsbedarf fachlich fundiert zu erheben. Auf Basis dieser Erhebung sollte eine präzise Planung der Investitionen und ein Liquiditätsplan erfolgen.

12.2 Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde in den Jahren 2021 bis 2024 rund 1,64 Mio. Euro in die Abwasserbeseitigungsanlage investierte.

Weiters kritisierte er, dass die Stadtgemeinde über keine Gesamtplanung, bestehend beispielsweise aus Investitions- und Liquiditätsplanung für das Kanalnetz, verfügte. Zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen war ein Kanalkataster in Arbeit. Dieser sollte fachlich fundiert den Sanierungsbedarf erheben. Der BLRH sah seine beiden Empfehlungen als nicht umgesetzt.

Der BLRH empfahl abermals, eine Gesamtplanung für die Erweiterung und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen zu gewährleisten. Weiters wiederholte er auch seine Empfehlung, ein funktionierendes Liquiditätsmanagement einzurichten.

12.3 Die Stadtgemeinde führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine fundierte und realistische Planung die Erstellung eines vollständigen Kanalkatasters voraussetze. Erst auf Basis des Kanalkatasters könne der tatsächliche Zustand der Anlagen, der konkrete Sanierungsbedarf sowie Prioritäten für Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht ermittelt werden. Ohne dieser Grundlage sei weder der Umfang der erforderlichen Maßnahmen, noch die dafür notwendige finanzielle Planung (einschließlich Liquiditätsplan) belastbar festzulegen.

Die Erstellung eines Kanalkatasters sei bereits in Auftrag gegeben worden, die Gesamtkosten hierfür würden sich auf rund 500.000 Euro belaufen. Aufgrund finanzieller Engpässe seien diese Arbeiten und Aufträge auf mehrere Jahre aufgeteilt worden. Der Kanalkataster solle mit 2027 zur Gänze vorliegen und eine langfristige Planung von notwendigen Sanierungen ermöglichen.

12.4 Der BLRH entgegnete, dass die Stadtgemeinde die Voraussetzungen für eine langfristige Planung von Sanierungsmaßnahmen sowie die Erstellung eines Liquiditätsmanagements bereits früher schaffen hätte können. Die Erstellung des Kanalkatasters sollte schnellstmöglich umgesetzt werden.

Finanzverpflichtungen

Nachweis über Schuldendienst und Schuldenstand

13.1 (1) Der BLRH kritisierte in seinem Vorbericht die unzureichende Aussagekraft der Schuldennachweise in den Rechnungsabschlüssen. Dies deshalb, da die Schuldennachweise der Stadtgemeinde mit den Bankbestätigungen der Kreditinstitute teilweise nicht übereinstimmten.

Der BLRH empfahl, die Darlehensreste im Rechnungsabschluss mit den Kontoauszügen bzw. Bankbestätigungen zum 31.12. abzustimmen.

Ferner kritisierte er in seinem Vorbericht, dass die Angaben in den Schuldennachweisen und den Bankbestätigungen über die Kreditlaufzeiten um bis zu acht Jahre voneinander abwichen.

Er empfahl weiters in diesem Zusammenhang, die in den Nachweisen eingetragenen Laufzeiten mit den Bankbestätigungen abzustimmen und entsprechend anzupassen.

(2) Die Stadtgemeinde erstellte im überprüften Zeitraum einen Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst als Beilage zu ihrem Rechnungsabschluss. Die aushaftenden Darlehensreste stimmten mit den Bankbestätigungen und Kontoauszügen überein.

Die in den Nachweisen eingetragenen Kreditlaufzeiten wichen in drei Fällen von den Tilgungsplänen bzw. in einem Fall zu einem Kreditvertrag ab. Die Abweichungen betrugen bis zu fünf Jahre.

13.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlungen des BLRH im Hinblick auf die aushaftenden Darlehensreste in ihren Nachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst um. Diese entsprachen den vorgelegten Bankbestätigungen bzw. Kontoauszügen.

Der BLRH kritisierte, dass die Kreditlaufzeiten in den Nachweisen in drei Fällen von den Tilgungsplänen bzw. in einem Fall von dem Kreditvertrag abwichen. Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlungen aus dem Vorbericht nicht um.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, die in den Nachweisen zum Rechnungsabschluss eingetragenen Kreditlaufzeiten den Tilgungsplänen bzw. Kreditverträgen anzupassen.

13.3 Die Stadtgemeinde gab in der Stellungnahme an, dass sie die Laufzeiten noch während der Überprüfung durch den BLRH korrigiert habe und jetzt korrekt darstelle. Es hätte sich dabei um einen Formalfehler in den Stammdaten gehandelt, der keine Auswirkung auf Zinsberechnungen oder Rückzahlungsmodalitäten gehabt habe.

Leasingnachweis

14.1 (1) Der BLRH bemängelte, dass die Leasingnachweise 2011 bis 2013 Leasinggegenstände enthielten, deren Leasingvertrag längst ausgelaufen war.

Der BLRH empfahl, nur jene Leasinggegenstände im Leasingnachweis anzuführen, für die ein aufrechtes Leasingverhältnis bestand.

(2) Gemäß VRV 2015 war als Anlage zum Rechnungsabschluss ein sogenannter „Leasingspiegel" zu erstellen und beizufügen[6]. Dabei war zwischen Finanzierungs- und Operating Leasing zu unterscheiden. Die Stadtgemeinde erstellte diese Anlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben.

Im überprüften Zeitraum wies die Stadtgemeinde in ihren Nachweisen keine ausgelaufenen Leasingverhältnisse aus.

14.2 Die Stadtgemeinde wies im überprüften Zeitraum ausschließlich aufrechte Leasingverhältnisse in ihren Leasingspiegeln aus und setzte somit die Empfehlungen des BLRH um.

Gesamtkosten, Anfangs- und Endbestände

15.1 (1) Der BLRH stellte keine durchgängigen Angaben zur ursprünglichen Leasinghöhe im Leasingnachweis 2015 fest. Er wies kritisch darauf hin, dass die fehlenden Angaben zur ursprünglichen Leasinghöhe bzw. den Gesamtinvestitionskosten die Aussagekraft der Leasingnachweise verfälschte. Weiters bemängelte der BLRH in seinem Vorbericht eine fehlende Aufstellung der Gesamtinvestitionskosten, aus der eine detaillierte Zusammensetzung der Kosten hervorging.

Dadurch wies der Leasingnachweis nicht die Gesamtsumme der geleasten Wirtschaftsgüter aus. Der Leasingnachweis 2015 wies demnach die Gesamtinvestitionskosten um zumindest rund 7,8 Mio. Euro zu niedrig aus.

Der BLRH empfahl, die Gesamtinvestitionskosten im Leasingnachweis anzugeben. Dies deshalb, um die Gesamtsumme der geleasten Wirtschaftsgüter auszuweisen.

Der BLRH wies ferner kritisch darauf hin, dass die Jahresanfangs- und endbestände der Leasingreste in keinem Jahr übereinstimmten.

Der BLRH kritisierte die fehlenden Angaben zum Leasingrest am Jahresanfang und am Jahresende im Leasingnachweis 2014. Er sah dies vor dem Hintergrund der fehlenden chronologischen Nachvollziehbarkeit der Leasingreste im Folgejahr 2015.

---

[6] BGBl. II Nr. 313/215 idgF., Anlage 6i.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit den Leasingrest am Jahresanfang und am Jahresende im Leasingnachweis anzugeben.

(2) Beim Finanzierungsleasing waren die Leasingreste zum Jahresanfang ohne Abweichungen zum jeweiligen vorangegangenen Jahr in den Leasingspiegeln dargestellt. Ebenso gab sie die Gesamtinvestitionskosten ihrer geleasten Wirtschaftsgüter in den Leasingspiegeln an. Diese waren nachvollziehbar.

Beim Operating Leasing errechnete sich die kumulierte Restzahlung aus dem jährlichen Leasingentgelt sowie der Restlaufzeit in Jahren. Zu den Gesamtkosten beim Operating Leasing des Kindergartens „Gartenweg“ teilte die Stadtgemeinde mit, dass sie im Jahr 2016 den tatsächlichen Wert in ihrer Buchhaltung adaptierte, bei den Stammdaten jedoch keine Änderung durchführte.

15.2 Die in den Leasingspiegeln dargestellten Gesamtinvestitionskosten ihrer Leasingverhältnisse waren bis auf eine Ausnahme nachvollziehbar. Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht zum Teil um.

Der BLRH empfahl, die Gesamtinvestitionskosten nachvollziehbar in den Leasingspiegeln auszuweisen. Durchgeführte Änderungen in der Buchhaltung wären auch bei den Stammdaten zu adaptieren.

Im überprüften Zeitraum stimmten die Anfangs- und Endbestände des Leasingspiegels beim Finanzierungsleasing überein. Die Angaben der kumulierten Restzahlungen beim Operating Leasing waren nachvollziehbar. Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung des BLRH um.

15.3 Die Stadtgemeinde gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass in den Stammdaten bis jetzt die Beträge der Kostenschätzung bzw. die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kosten eingetragen worden seien. Sobald die tatsächlichen Projektkosten vorgelegen seien, seien diese direkt eingebucht worden und bis dato seien in den Stammdaten keine Änderungen vorgenommen worden, um die ursprünglichen Ausgangszahlen weiterhin darzustellen.

Die Empfehlung des BLRH sei bereits während der Prüfung umgesetzt worden und die endgültigen Projektkosten in den Stammdaten korrigiert worden.

Übergabe Leasingobjekt

16.1 (1) Der BLRH führte in seinem Vorbericht aus, dass er Angaben über den Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe eines Mietobjektes vermisste.

Der BLRH empfahl, dokumentierte Unterlagen über den Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des Mietobjektes und den Beginn der Miet- und Kautionszahlungen den jeweiligen Miet- bzw. Leasingakten anzuschließen.

(2) Die Übernahme des Kindergartens „Storchennest“ dokumentierte die Stadtgemeinde mittels eines Übergabeprotokolls vom 12.08.2022. Gemäß Leasingnachweis 2023 begann das Leasingverhältnis per 01.09.2022. Die Stadtgemeinde wies im Jahr 2022 den Kindergarten nicht in ihrem Leasingspiegel aus. Sie begründete diese Vorgangsweise damit, dass sie ursprünglich eine Miet-Variante als Finanzierungsform vorsah. Im Jahr 2023 legte sich die Gemeinde auf ein Finanzierungsleasing fest und wies dieses im Leasingspiegel aus.

Die „vertragliche Übergabe“ der Tennishalle erfolgte gemäß Protokoll mit 02.01.2024. Diese war im Leasingspiegel 2024 ausgewiesen.

16.2 Die Übernahme des Kindergartens „Storchennest“ sowie der Tennishalle waren mittels eines Übergabeprotokolls dokumentiert und die Empfehlungen aus dem Vorbericht umgesetzt. Der BLRH kritisierte jedoch, dass die Stadtgemeinde im Folgejahr ab Übergabe des Kindergartens das Finanzierungsleasing zur Finanzierung wählte und diesen ab dem Jahr 2023 im Leasingspiegel auswies.

Der BLRH empfahl, die Finanzierungsform bereits vor Beginn eines Vertragsverhältnisses festzulegen. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Eigentumszuordnung, da beim Finanzierungsleasing das Objekt als Vermögen auszuweisen sowie die zu leistenden Leasingzahlungen als Verbindlichkeiten auszuweisen waren.

16.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlung betreffend die Errichtung des Kindergartens Storchennest erstmals mit einer Miet-Kauf-Variante mit der Projektentwicklung Burgenland GmbH konfrontiert gewesen seien. Eine derartige Konstellation hätte es bislang nicht gegeben, weshalb zunächst interne Abstimmungen mit der Abteilung 2 erforderlich gewesen seien, um die rechtlichen, finanziellen und haushaltstechnischen Auswirkungen zu bewerten.

Beim zweiten Objekt (Tennishalle) sei die Verbuchung als Finanzierungsleasing von Beginn an erfolgt.

Die Stadtgemeinde erkenne die Bedeutung einer frühzeitigen Festlegung der Finanzierungsform ausdrücklich an und hätte die entsprechenden Abläufe inzwischen so angepasst, dass vergleichbare Situationen eindeutig geregelt werden können.

Darstellung Leasing Buchhaltung

17.1 (1) Der BLRH erkannte Abweichungen der Buchhaltung 2015 mit dem Leasingnachweis. Er führte dies auf die Tilgung der anfänglichen Reste aus dem Vorjahr zurück.

Der BLRH empfahl, konsequent auf die Übereinstimmung der Buchhaltung mit den Leasingnachweisen zu achten.

Der BLRH wies in seinem Vorbericht in Anlehnung an die VRV 2015 darauf hin, dass insbesondere bei Finanzierungsleasingverhältnissen die laufenden Leasingzahlungen in Zinsen und Tilgung zu trennen waren. Weiters merkte der BLRH an, dass die haushaltsmäßige Verrechnung nicht getrennt in Tilgung und Zinsen erfolgte.

Der BLRH empfahl, im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Abbildung der Leasingkosten die Trennung in Tilgung und Zinsen vorzunehmen. Dadurch wäre zudem die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Finanzierungsformen, wie z.B. Leasing oder Kredit, möglich.

(2) Der BLRH stimmte die jährlichen Tilgungszahlungen gemäß den Leasingspiegeln mit der haushaltsmäßigen Verrechnung im überprüften Zeitraum ab. Diese waren aus der Buchhaltung ableitbar.

Auch wies die Stadtgemeinde beim Finanzierungsleasing die Tilgungs- und Zinszahlungen in ihrem Buchhaltungssystem getrennt aus.

17.2 Die jährlichen Tilgungszahlungen gemäß den Leasingnachweisen waren aus der Buchhaltung der Stadtgemeinde ableitbar und die Empfehlung des BLRH umgesetzt.

Die Stadtgemeinde wies beim Finanzierungsleasing die Tilgungs- und Zinszahlungen getrennt in ihrer Buchhaltung aus. Sie setzte die Empfehlung des BLRH um.

Operating Leasing - Finanzierungsleasing

18.1 (1) Der BLRH stellte in seinem Vorbericht bei zumindest fünf Leasingverpflichtungen deren Zuordnung zu den Finanzierungsinstrumenten in Frage. Die Stadtgemeinde wies beispielsweise Bauvorhaben im Straßenbau als Operating Leasing aus. Dies obwohl davon auszugehen war, dass Bauvorhaben im Straßenbau als Gemeindeeigentum auszuweisen wären.

Er wies darauf hin, dass eine falsche Zuordnung einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Stadtgemeinde hatte. Dies insbesondere deshalb, weil wirtschaftliches Eigentum einen Vermögenszuwachs darstellt.

Der BLRH empfahl, die einzelnen Leasingverträge hinsichtlich ihrer Zuordnung zu Finanzierungsleasing bzw. Operating Leasing zu überprüfen. Er empfahl ferner, die Vermögenswerte aus dem Finanzierungsleasing in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Der BLRH merkte in seinem Vorbericht kritisch an, dass die Stadtgemeinde im Rahmen der Buchung der Leasingrate nicht zwischen Operating und Finanzierungsleasing unterschied.

Der BLRH empfahl, bei der Buchung der Leasingrate zwischen Operating- und Finanzierungsleasing zu unterscheiden.

(2) Die Stadtgemeinde wies in ihren Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2024 Verträge zu Finanzierungsleasing sowie Operating Leasing entsprechend der rechtlichen Vorgaben[7] in einem Leasingnachweis aus.

Darüber hinaus verfügte sie über Mietverträge. Diese waren in keinem Nachweis dargestellt. Die VRV 2015 sah hierfür keine Verpflichtung vor.

Die Stadtgemeinde führte die Zuordnung ihrer Finanzierungs-, Operating Leasing und Mietverträge *„grundsätzlich"* nach Rücksprache mit einem externen Berater durch. Sie dokumentierte dies nicht. Der BLRH konnte die Zuordnung einzelner Verträge, wie beispielweise das Leasing des Sportzentrums, zu Finanzierungs- bzw. Operating Leasing nicht nachvollziehen.

Ein stichprobenweiser Abgleich aus dem Anlageverzeichnis mit den Finanzierungsleasings zeigte, dass die Stadtgemeinde diese in ihrer Vermögensrechnung auswies.

Die Stadtgemeinde verwendete für Finanzierungs- und Operating Leasing sowie für Mietverträge unterschiedliche Buchhaltungskonten.

[7] BGBl. II Nr. 313/2015 idgF., Anlage 6i.

18.2 Die Stadtgemeinde verfügte im überprüften Zeitraum über Finanzierungs- sowie Operating Leasing und Mietverträge. Die Leasingverpflichtungen wies sie in ihren Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2024 aus. Für Mietverträge bestand keine rechtliche Verpflichtung, diese in einem Nachweis darzustellen.

Weiters wies die Stadtgemeinde die Vermögenswerte aus dem Finanzierungsleasing in ihrer Vermögensrechnung aus. Sie setzte somit die Empfehlungen des BLRH um.

Der BLRH kritisierte, dass die Zuordnung der Stadtgemeinde zu Finanzierungs-, Operating Leasing und Miete nicht durchgängig nachvollziehbar war. Dies betraf beispielsweise das Leasing des Sportzentrums. Weiters kritisierte der BLRH in diesem Zusammenhang, dass die Stadtgemeinde die Zuordnung nicht dokumentierte. Der BLRH erachtete die Empfehlung aus dem Vorbericht als nicht umgesetzt.

Der BLRH empfahl, die Zuordnung der Verträge in Finanzierungs- bzw. Operating Leasing sowie Mietverträge zu überprüfen sowie zu dokumentieren.

Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde für Finanzierungs-, Operating Leasing sowie Miete unterschiedliche Buchhaltungskonten verwendete. Er erachtete seine Empfehlung als umgesetzt.

18.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Zuordnung der Leasingverträge einerseits in Abstimmung mit Experten sowie in Abgleich mit den Angaben der jeweiligen Leasinggesellschaft erfolge. Dadurch solle insbesondere eine doppelte Aktivierung der Vermögenswerte vermieden werden.

Beim im Bericht angeführten Vertrag betreffend dem Sportzentrum sei das Leasingobjekt nachweislich im Vermögen des Leasinggebers ausgewiesen. Eine Aktivierung desselben Vermögenswertes in der Vermögensbewertung der Stadtgemeinde Neusiedl am See sei daher nicht zulässig und somit das Leasing als Operating Leasing klassifiziert worden.

18.4 Der BLRH wies darauf hin, dass es für den BLRH beim Leasing des Sportzentrums keine Hinweise für ein Operating Leasing gab. Die Ausgestaltung des Leasingvertrags sprach vielmehr für ein Finanzierungsleasing, da die Stadtgemeinde wirtschaftlicher Eigentümer des Sportzentrums war und das Risiko und die Gefahr des Untergangs trug. Weiters lag zum Zeitpunkt der Prüfung ein Nachweis über die Bilanzierung des Leasinggegenstandes im Vermögen des Leasinggebers nicht vor. In diesem Zusammenhang hob der BLRH die Bedeutung einer nachvollziehbaren Dokumentation ausdrücklich hervor.

Sonstige Zinsen

19.1 (1) Der BLRH beanstandete in seinem Vorbericht, dass im überprüften Zeitraum zusätzliche Zinsausgaben in Höhe von zumindest rund 0,34 Mio. Euro u.a. für Stundungszinsen, Verzugszinsen oder Zinsen für Barvorlagen, Kassenkredite und Kontoüberziehungen anfielen.

Der BLRH empfahl, Zahlungsziele einzuhalten.

(2) In den Jahren 2021 bis 2024 wies die Stadtgemeinde in ihren Rechnungsabschlüssen keine Stundungszinsen, Verzugszinsen oder Zinsen für Barvorlagen, Kassenkredite und Kontoüberziehungen aus.

19.2 Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde in den Jahren 2021 bis 2024 ihre Zahlungsziele einhielt. Die BLRH sah seine Empfehlung als umgesetzt.

Gegebene Darlehen

20.1 (1) Der BLRH merkte in seinem Vorbericht kritisch an, dass bis zum Jahr 2015 keine Schuldentilgung durch die „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ erfolgte.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, die Einbringlichkeit einer Forderung gegenüber der „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ zu überprüfen.

(2) Im Jahr 2016 tilgte die „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ das Darlehen von der Stadtgemeinde in Höhe von 260.000 Euro.

20.2 Der BLRH hielt fest, dass die Stadtgemeinde seine Empfehlung umsetzte, indem die „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ das Darlehen in Höhe von 260.000 Euro im Jahr 2016 tilgte.

Überprüfung der Haftungsnachweise

21.1 (1) Der BLRH merkte in seinem Vorbericht kritisch die vereinzelten Abweichungen zwischen dem Haftungsnachweis laut Rechnungsabschluss 2015 und den Bankbestätigungen bzw. Kontoauszügen an.

Der BLRH empfahl, standardisierte Bankbestätigungen, Kontoauszüge und sonstige Unterlagen, die geeignet waren, den tatsächlichen Haftungsstand zum Jahresende auszuweisen, einzuholen.

(2) Die Stadtgemeinde erstellte in den Jahren 2021 bis 2024 Haftungsnachweise als Beilage zu ihren Rechnungsabschlüssen.

Der BLRH stellte nunmehr fest, dass die zum Jahresende ausgewiesenen Haftungssummen mit den Bankbestätigungen, Kontoauszügen und sonstigen Unterlagen[8] übereinstimmten.

Die Angaben zur ursprünglichen Haftungshöhe (Haftungsrahmen)[9] entsprachen in zwei Fällen nicht dem Höchstbetrag der Haftung gemäß den vorgelegten Unterlagen.

Der Teil A des Haftungsnachweises enthielt jene Haftungen, die für die Ermittlung der Haftungsobergrenzen relevant waren.[10] Jene Haftungen, die im Rahmen der Haftungsobergrenzen nicht miteinzubeziehen waren, waren im Teil B darzustellen.

Auf den Teil A, und somit relevant für die Ermittlung der Haftungsobergrenze, entfielen im Jahr 2024 rund 3,34 Mio. Euro. Davon umfasst waren Haftungen für die „Freizeitbetriebe GmbH" von 1,96 Mio. Euro und für die „ABEG - Anschlussstelle Parndorf-Neusiedl Errichtungsgesellschaft m.b.H." von rund 1,16 Mio. Euro.

Im Teil B waren jene Haftungen auszuweisen, die gemäß § 15a-Vereinbarung über Haftungsobergrenzen nicht relevant waren und als innerstaatliche Haftungen galten. Dies war beispielsweise eine Haftung für eine GmbH, welche dem Sektor Staat zuzurechnen war.

Gemäß Statistik Austria waren der Stadtgemeinde die „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH", der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG" sowie die „ABEG - Anschlussstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl Errichtungsgesellschaft m.b.H." dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.

Im Teil B wies die Stadtgemeinde im Jahr 2024 rund 2,46 Mio. Euro aus, wobei rund 1,66 Mio. Euro auf die „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH" entfielen.

21.2 Die Haftungsstände zum Jahresende entsprachen den jeweiligen Bankbestätigungen, Kontoauszügen und sonstigen Unterlagen, die geeignet waren, den Haftungsstand zum Jahresende auszuweisen. Somit setzte die Stadtgemeinde die Empfehlung des BLRH um.

---

8 Sonstige Unterlagen waren beispielsweise Informationen zu den Haftungsständen am Jahresende durch die Landesholding Burgenland GmbH.

9 Gemäß Plattform für öffentliches Rechnungswesen wurde als Haftungsrahmen der Höchstbetrag der Haftung verstanden, falls ein solcher für die Gemeinde vorhanden ist.

10 Art. 15a Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Regelung der Haftungsobergrenzen (BGBl. Nr. 134/2017)

Der BLRH kritisierte, dass der Haftungsrahmen in zwei Fällen nicht dem Höchstbetrag der Haftung gemäß den vorgelegten Unterlagen entsprach.

Der BLRH empfahl, den Haftungsrahmen in ihren Haftungsnachweisen zu korrigieren.

Der BLRH kritisierte die Zuordnung der Haftungen zu den jeweiligen Haftungsgruppen. Er sah dies insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung der Haftungen für die „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH" und die „ABEG - Anschlussstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl Errichtungsgesellschaft m.b.H." zum Teil A, die gemäß der Statistik Austria dem Sektor Staat zuzurechnen und somit nicht relevant für die Haftungsobergrenze waren.

Der BLRH empfahl, bei der Erstellung des Haftungsnachweises auf die Zuordnung ihrer Haftungen zu den Haftungsgruppen zu achten.

21.3 Die Stadtgemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, die Empfehlung bereits während der Prüfung des BLRH umgesetzt zu haben.

Haftungsklassen, Wert einer Haftung und Risikovorsorge

22.1 (1) Der BLRH kritisierte, dass der Haftungsnachweis 2015 weder Angaben über den Haftungswert noch über die Bildung einer Risikovorsorge enthielt.

Der BLRH empfahl, die Haftungen zu bewerten und im Haftungsnachweis zu dokumentieren. Die Bildung von Risikovorsorgen war im Haftungsnachweis auszuweisen.

(2) Die Bestimmungen der VRV 2015[11] sahen für den Fall von überwiegend wahrscheinlich eintretender Inanspruchnahme von Haftungen die Ermittlung und Bildung von Rückstellungen vor.

Darüber hinaus legte das Land Burgenland im Bgld. Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018[12] fest, dass für *„Haftungen, für die eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist, Risikovorsorgen gebildet werden müssen"*. Dabei war die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen. Die Risikovorsorge (Rückstellungen) hatte für Einzelhaftungen anhand einer Risikobewertung zu erfolgen.

Die Stadtgemeinde wies in ihren Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024 und den dazugehörigen Rückstellungsspiegel (Anlage 6q) keine Haftungsrückstellungen aus.

[11] Vgl. § 30 VRV 2015.
[12] Vgl. § 4 Bgld. Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018

Die Stadtgemeinde verfügte über keine Risikobewertung für jede übernommene Haftung.

22.2 Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde im überprüften Zeitraum über keine Risikobewertung ihrer Haftungen verfügte. Der BLRH erachtete seine Empfehlungen als nicht umgesetzt.

Der BLRH empfahl, eine Risikobewertung für jede übernommene Haftung durchzuführen und gegebenenfalls eine Rückstellung zu bilden. Das Ergebnis dieser Bewertung war zu dokumentieren und den Haftungsakten beizulegen.

22.3 Die Stadtgemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Bildung von Rückstellungen für Haftungsverpflichtungen im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen bislang in keiner burgenländischen Gemeinde praktiziert werde. Dies sei insbesondere auf die budgetären Rahmenbedingungen und den Umstand zurückzuführen, dass Rückstellungen regelmäßig mit erheblichen Auswirkungen auf das Jahresergebnis verbunden wären. Eine Einbuchung solcher Rückstellungen würde die finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinden erheblich einschränken, ohne dass dem ein realer Mittelabfluss gegenüberstehe.

Würde die Stadtgemeinde Neusiedl am See als einzige Gemeinde im Gegensatz zu allen anderen Bgld. Gemeinden Rückstellungen für Haftungen vornehmen, hätte dies zur Folge, dass ein aussagekräftiger Vergleich mit den Haushalts- und Vermögenslagen anderer Gemeinden nicht mehr möglich wäre.

Eine einseitige Umsetzung dieser Empfehlung würde somit zu einer Verzerrung der kommunalen Benchmarking-Daten führen und das Gemeindefinanzranking erheblich beeinträchtigen.

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See befürworte die Empfehlung, eine nachvollziehbare Risikobewertung im Rahmen der Haftungsverwaltung vorzunehmen sowie die Ergebnisse in den Haftungsakten zu dokumentieren. Diese Vorgangsweise werde sie künftig in strukturierter Form umsetzen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Haftungsübernahmen weiter zu erhöhen.

22.4 Der BLRH erinnert nochmals daran, dass sowohl die VRV 2015 als auch das Bgld. Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018 die Bildung von Rückstellungen für Haftungen vorsah, wenn die *"Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich"* war.

Aus Sicht des BLRH war daher auch im kommunalen Bereich eine Risikobewertung notwendig um die Eintrittswahrscheinlichkeit einschätzen zu können. Nur durch die Bildung sogenannter Haftungsrückstellungen sind Risiken realistisch in der Vermögensrechnung dargestellt und somit ein zutreffendes Bild der Vermögens- und Finanzlage. Darüber hinaus helfen Rückstellungen bei der Finanzplanung, weil dadurch zukünftige Auszahlungen frühzeitig berücksichtigt werden können.

Haftungsprovisionen

23.1 (1) Der BLRH hielt in seinem Vorbericht kritisch fest, dass die Stadtgemeinde keine Haftungsprovisionen einhob. Da die Übernahme von Haftungen ein finanzielles Risiko darstellte, erachtete der BLRH die Vereinbarung über marktgerechte Haftungsprovisionen für zweckmäßig.

Der BLRH empfahl, marktgerechte Haftungsprovisionen für die Übernahme von Haftungen einzuheben.

(2) Die Stadtgemeinde hob im überprüften Zeitraum keine Haftungsprovisionen von ihren Haftungsnehmern ein.

23.2 Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde im überprüften Zeitraum keine Haftungsprovisionen von ihren Haftungsnehmern einhob. Er sah seine Empfehlung nicht umgesetzt.

Der BLRH empfahl erneut, marktgerechte Haftungsprovisionen für die Übernahme von Haftungen einzuheben.

23.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Haftungsübernahmen teilweise gegenüber einer gemeindeeigenen Gesellschaft erfolge. Die Einhebung einer Haftungsprovision würde in diesem Zusammenhang lediglich dazu führen, dass sich der Finanzierungsbedarf der Gesellschaft erhöhe und in der Folge ein höherer Zuschuss seitens der Gemeinde erforderlich wäre. Derartige Verrechnungen innerhalb des Betriebs Stadtgemeinde hätten daher keinen tatsächlichen Konsolidierungseffekt und würden die wirtschaftliche Gesamtsituation nicht verändern, sondern lediglich interne Verschiebungen im Haushaltsgefüge bewirken.

Aus diesem Grund erscheine die Einhebung marktgerechter Haftungsprovisionen gegenüber gemeindeeigenen Gesellschaften nicht zielführend. Die Stadtgemeinde Neusiedl am See werde jedoch weiterhin sicherstellen, dass Haftungsübernahmen nur bei nachvollziehbarem Finanzierungsbedarf, ausreichender Bonität der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde erfolgen werden.

23.4 Der BLRH verwies erneut darauf, dass die unentgeltliche Haftungsübernahme neben der fehlenden Risikoabgeltung auch im Widerspruch zu EU-beihilfenrechtlichen Regelungen stehen konnte.

Beteiligungen

Beteiligungsnachweis

24.1 (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Beteiligungsnachweis per 31.12.2011 unvollständig war. Im Beteiligungsnachweis fehlte die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG“.

Weiters wies der Beteiligungsnachweis per 31.12.2011 die Beteiligungen an der „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“ und der „Technologiezentren Holding GmbH“ zu hoch aus.

Der BLRH bemängelte, dass die Stadtgemeinde den von der Stadtgemeinde Frauenkirchen mitgeteilten Unkostenbeitrag als Beteiligungszugang darstellte. Der BLRH wies darauf hin, dass dies jedoch kein Beteiligungszugang war und dazu keine Zahlungsflüsse bestanden. Weiters stellte die Stadtgemeinde die beiden „ARGE Infrastruktur Seewinkel“ als Beteiligungen dar.

Der BLRH empfahl, den Beteiligungsnachweis laufend zu führen und Änderungen spätestens mit Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einzutragen. Vor Erstellung des Rechnungsabschlusses sollte sie einen Abgleich mit dem Firmenbuch durchführen.

Er beanstandete, dass die Bezeichnungen nicht dem Firmenwortlaut lt. Firmenbuch entsprachen. Dies erschwerte die Nachvollziehbarkeit.

Der BLRH empfahl, die Beteiligungen entsprechend ihrem Firmenwortlaut aus dem Firmenbuch zu bezeichnen und die Firmenbuchnummern anzuführen.

Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde den Beteiligungsnachweis korrigierte. Er bemängelte, dass die Korrekturen durch nachträgliche Änderungen der Anfangsstände erfolgten.

Der BLRH empfahl, Korrekturen nachvollziehbar durchzuführen. Änderungen wären als Zu- bzw. Abgänge zu verbuchen.

(2) Die Stadtgemeinde führte im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft in den Jahren 2021 bis 2024 bei einer Beteiligung einen falschen Firmenwortlaut an. Sie bezeichnete den „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG“ als „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See“. Weiters fehlte die Firmenbuchnummer. Anstatt der Firmenbuchnummer führte die Stadtgemeinde die Gemeindekennzahl an. Weiters stimmte der eingetragene Name auch bei der „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ nicht mit dem Firmenwortlaut im Firmenbuch überein.

Die Stadtgemeinde führte im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft in den Jahren 2021 bis 2024 bei der Beteiligung an der „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“ eine falsche Firmenbuchnummer an. Weiters stimmte der Beteiligungsanteil der Gebietskörperschaft nicht mit dem Firmenbuch überein. Die Stadtgemeinde wies einen zu niedrigen Beteiligungsanteil aus. Dies führte zu einem niedrigeren Buchwert der Beteiligung im Rechnungsabschluss.

Ferner wies die Stadtgemeinde im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft im Jahr 2024 für die Beteiligungen „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ und „ABEG - Anschlussstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl Errichtungsgesellschaft m.b.H.“ ein zu niedriges Eigenkapital aus. Dies führte bei der „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ auch zu einem zu niedrigen Buchwert im Rechnungsabschluss.

Weiters stimmte in den Jahren 2021 bis 2024 der Beteiligungsansatz bei der „Technologiezentren Holding GmbH“ nicht. Der Beteiligungsansatz im Nachweis war zu niedrig ausgewiesen.

Die Stadtgemeinde buchte Wertminderungen und -aufholungen des Buchwerts der Beteiligungen ergebnisneutral in die Neubewertungsrücklage.

24.2 Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde Neusiedl am See alle Beteiligungen im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft führte.

Der BLRH kritisierte jedoch, dass die Stadtgemeinde die Beteiligungsansätze von zwei Beteiligungen zu niedrig auswies.

Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde im Jahr 2024 bei zwei Beteiligungen ein zu niedriges Eigenkapital auswies. Dies führte in einem Fall zu einem zu niedrigen Ausweis des Buchwerts.

Er sah daher seine Empfehlung zum laufenden Führen als teilweise umgesetzt.

Der BLRH empfahl, die Beteiligungsansätze im Rechnungsabschluss entsprechend der tatsächlichen Beteiligung laut Firmenbuch auszuweisen. Basis dafür war das Eigenkapital, bestehend aus dem Nennkapital, Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie Bilanzerfolg entsprechend dem letzten verfügbaren Jahresabschluss der Beteiligung.

Weiters stellte der BLRH kritisch fest, dass der Name der Beteiligung in zwei Fällen nicht mit dem Firmenwortlaut im Firmenbuch übereinstimmte, in einem Fall eine falsche Firmenbuchnummer und in einem weiteren Fall nicht angeführt war. Der BLRH bewertete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

Der BLRH empfahl, den Firmenwortlaut im Nachweis des Rechnungsabschlusses entsprechend der tatsächlichen Beteiligung laut Firmenbuch auszuweisen.

Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde Wertminderungen und -aufholungen entsprechend der VRV 2015 buchte. Er sah seine Empfehlung zu den Korrekturen als umgesetzt.

24.3 Die Stadtgemeinde teilte mit, dass diese Empfehlung bereits während der Prüfung des BLRH umgesetzt worden sei. Es handele sich hierbei um einen formalen Mangel in der Darstellung der Stammdaten, der keine Auswirkungen auf die Vollständigkeit der Zahlen des Rechnungsabschlusses habe.

Die Beteiligungen würden nach dem letzten verfügbaren Jahresabschluss auf Basis des Eigenkapitals eingebucht und Wertminderungen- und -aufholungen ergebnisneutral in die Neubewertungsrücklage gebucht. Dies entspreche der Empfehlung des BLRH.

Zahlungsflüsse

25.1 (1) Der BLRH bemängelte in seinem Vorbericht die intransparente Darstellung der Zahlungsflüsse zwischen der „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ und der Stadtgemeinde.

Dies insofern, da die ausgabenseitige Saldierung von Transferzahlungen an die „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ mit ihren Zahlungen an die Stadtgemeinde dem Bruttoprinzip widersprach. Dieses besagt, dass die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben ungekürzt zu erfolgen hat. Der Abgang vom Bruttoprinzip führte zur uneinheitlichen Darstellung und verringerte die Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Rechnungsabschluss.

Weiters wies die Stadtgemeinde Zahlungen für die Miete des Bauhofs und die Leasingzahlungen für die Ausstattung des Seniorenwohnheims nicht als Zahlungsflüsse zwischen der „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ und Stadtgemeinde aus.

Der BLRH empfahl, Einnahmen und Ausgaben ungekürzt im Rechnungsabschluss auszuweisen. Weiters empfahl er, alle Zahlungen dem jeweiligen Kunden- bzw. Lieferantenkonto zuzuordnen. Nur so war eine lückenlose Nachvollziehbarkeit aller Zahlungsflüsse gewährleistet.

(2) Die Stadtgemeinde wies die Zahlungen an die „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ und die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG“ in den Rechnungsabschlüssen aus. Sie wies laufende Transferzahlungen, Pachtzinse, Kapitaltransferzahlungen und Kostenbeiträge für Leistungen auf gesonderten Konten aus. Sie saldierte die Zahlungen nicht.

25.2 Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde die Zahlungsflüsse an die Beteiligungen „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“ und die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG“ auf unterschiedlichen Konten entsprechend des Zahlungsgrundes auswies. Sie saldierte die Zahlungen nicht. Der BLRH erachtete diese Empfehlungen als umgesetzt.

Schlussbemerkungen

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde,

Nr.	Empfehlung
1	das Organisationshandbuch durch den Gemeinderat zu beschließen. (TZ 1.2)
2	die Arbeitsplatzbeschreibungen durchgängig zu datieren. (TZ 2.2)
3	sämtliche Arbeitsprozesse laufend zu aktualisieren und diese im IKS dementsprechend anzupassen. (TZ 4.2)
4	eine Risikoanalyse durchzuführen. Dabei wären u.a. die Risiken zu identifizieren und die Eintrittswahrscheinlichkeiten festzulegen. (TZ 4.2)
5	die Prüfpflicht gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 wahrzunehmen. (TZ 6.2)
6	bei Funktionsänderungen bzw. Änderung von Dienstverhältnissen die Zeichnungsberechtigungen der betreffenden Personen umgehend schriftlich zu widerrufen. (TZ 7.2)
7	Überprüfungen von Gebäudezu- und -umbauten regelmäßig, jedoch zumindest alle fünf Jahre, durchzuführen. (TZ 11.2)
8	alle Eingangsrechnungen spätestens bei Fälligkeit in der Buchhaltung zu erfassen. (TZ 11.2)
9	alle Eingangsrechnungen sofort nach Einlangen bei der Stadtgemeinde sachlich und rechnerisch zu prüfen. (TZ 11.2)
10	eine Gesamtplanung für die Erweiterung und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen zu gewährleisten. Weiters wiederholte er auch seine Empfehlung, ein funktionierendes Liquiditätsmanagement einzurichten. (TZ 12.2)
11	die in den Nachweisen zum Rechnungsabschluss eingetragenen Kreditlaufzeiten den Tilgungsplänen bzw. Kreditverträgen anzupassen. (TZ 13.2)
12	die Gesamtinvestitionskosten nachvollziehbar in den Leasingspiegeln auszuweisen. Durchgeführte Änderungen in der Buchhaltung wären auch bei den Stammdaten zu adaptieren. (TZ 15.2)

13	die Finanzierungsform bereits vor Beginn eines Vertragsverhältnisses festzulegen. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Eigentumszuordnung, da beim Finanzierungsleasing das Objekt als Vermögen auszuweisen sowie die zu leistenden Leasingzahlungen als Verbindlichkeiten auszuweisen waren. (16.2)
14	die Zuordnung der Verträge in Finanzierungs- bzw. Operating Leasing sowie Mietverträge zu überprüfen sowie zu dokumentieren. (TZ 18.2)
15	den Haftungsrahmen in ihren Haftungsnachweisen zu korrigieren. (TZ 21.2)
16	bei der Erstellung des Haftungsnachweises auf die Zuordnung ihrer Haftungen zu den Haftungsgruppen zu achten. (TZ 21.1)
17	eine Risikobewertung für jede übernommene Haftung durchzuführen und gegebenenfalls eine Rückstellung zu bilden. Das Ergebnis dieser Bewertung war zu dokumentieren und den Haftungsakten beizulegen. (TZ 22.2)
18	marktgerechte Haftungsprovisionen für die Übernahme von Haftungen einzuheben. (TZ 23.2)
19	die Beteiligungsansätze im Rechnungsabschluss entsprechend der tatsächlichen Beteiligung laut Firmenbuch auszuweisen. Basis dafür war das Eigenkapital, bestehend aus dem Nennkapital, Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie Bilanzerfolg entsprechend dem letzten verfügbaren Jahresabschluss der Beteiligung. (TZ 24.2)
20	den Firmenwortlaut im Nachweis des Rechnungsabschlusses entsprechend der tatsächlichen Beteiligung laut Firmenbuch auszuweisen. (TZ 24.2)

Stellungnahme der Stadtgemeinde

"Sehr geehrter Herr Direktor Dr. Wenk,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtgemeinde Neusiedl am See dankt dem Burgenländischen Landesrechnungshof für die Übermittlung des Follow-up-Berichtes 2025 und nimmt diesen hiermit zur Kenntnis.

Inhaltlich möchten wir festhalten, dass zahlreiche im Bericht angeführte Empfehlungen bereits umgesetzt wurden bzw. sich bereits seit geraumer Zeit in konkreter Umsetzung befinden. Teilweise wird in der Bewertung der Umsetzungsschritte der tatsächliche Fortschritt und der damit verbundene Verwaltungsaufwand aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt.

Insbesondere in den Bereichen Organisation, Finanzsteuerung und Haushaltsplanung sowie Gebühren- und Förderwesen wurden seit der ursprünglichen Prüfung wesentliche Maßnahmen gesetzt. Diese reichen von einer verbesserten internen Prozessdokumentation, über die Einführung moderner Verwaltungsstandards bis hin zu organisatorischen Anpassungen, die sowohl Effizienz als auch Transparenz deutlich erhöht haben.

Mehrere Punkte, die im Bericht weiterhin als „nicht oder teilweise umgesetzt“ ausgewiesen sind, betreffen Bereiche, in denen eine vollständige Umsetzung nur schrittweise und unter Berücksichtigung externer rechtlicher oder technischer Rahmenbedingungen erfolgen kann (Bsp. Kanalkataster). Die Stadtgemeinde ist in diesen Fällen bereits in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden bzw. externen Partnern tätig.

Zu den erteilten Empfehlungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

zu Punkt 1 - Organisationshandbuch

Das Organisationshandbuch 2.0 wird in seiner vorliegenden überarbeiteten Form dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

zu Punkt 2 - Arbeitsplatzbeschreibungen

Die Arbeitsplatzbeschreibungen werden ab sofort durchgehend datiert.

zu Punkt 4 – internes Kontrollsystem

Der BLRH empfiehlt, sämtliche Arbeitsprozesse laufend zu aktualisieren und diese im IKS entsprechend anzupassen. Dies wird künftig anlassbezogen erfolgen.

zu Punkt 6 - Prüfungsausschuss

Diese Empfehlung wurde mit der Obfrau des Prüfungsausschusses im Detail besprochen. Alle Anmerkungen werden aufgenommen und künftig auf deren Umsetzung genau geachtet.

Zur Vorgehensweise der Rechnungsprüfungen: Der Prüfungsausschuss prüft in der jeweiligen Sitzung das komplette Buchungsjournal für 2-3 Monate und prüft zusätzlich noch stichprobenartig ausgesuchte Rechnungen nach dem Zufallsprinzip. Viele Fragen können in der Sitzung bereits von den Mitarbeitern beantwortet werden. Es wurden daher weit mehr als 0,24% aller Rechnungen geprüft, jedoch dies nicht ausreichend dokumentiert. Die Verhandlungsschrift der Prüfungsausschusssitzungen wird ab sofort umfangreicher und detaillierter erstellt werden.

zu Punkt 7 - Kassenbestand

Aufgrund der Doppelzeichnung hatte der ehemalige Kassier nur formal eine Zeichnungsberechtigung inne. In der praktischen Abwicklung hatte dieser Umstand keine Auswirkung auf die finanzielle Sicherheit oder Kontrolle, da für jede Zahlung bzw. Überweisung ohnehin eine doppelte Zeichnung erforderlich war. Der ehemalige Gemeindekassier hätte somit keine eigenständigen Transaktionen durchführen können. Es handelt sich dabei um einen Formalfehler, der jedoch zu keinem Zeitpunkt ein finanzielles Risiko darstellte.

Künftig werden bei Funktionsänderungen bzw. bei Änderungen von Dienstverhältnissen die Zeichnungsberechtigungen der betreffenden Personen umgehend widerrufen.

Zu Punkt 11 - Abwasserbeseitigung

Die Überprüfung von Gebäudezu- und -umbauten musste leider aufgrund der COVID-Pandemie zweimal verschoben werden und wird seit Herbst 2025 durch eigene Mitarbeiter durchgeführt.

Grundsätzlich wird jede Rechnung nach Einlangen rechnerisch und sachlich geprüft. Die Überweisung erfolgt bei Fälligkeit und wenn möglich nach Abzug eines Skontobetrages. Die Stadtgemeinde konnte in den letzten Jahren einen Betrag von ***€ 188.226,81*** *nur durch die fristgerechte Bezahlung einsparen. Auf die aktive Steuerung der Zahlungsfähigkeit wurde und wird großer Wert gelegt. Mahnspesen und Verzugszinsen sind in den Jahren 2021-2024* ***keine*** *angefallen. Dies bestätigt auch der BLRH in Punkt 19.2 und zeigt ein gut funktionierendes Liquiditätsmanagement.*

Bei der Beanstandung in Punkt 11 handelt es sich um lediglich 3 Rechnungen, die nicht bei ursprünglicher Fälligkeit erfasst wurden, da diese noch hinterfragt und im Endeffekt auch abgeändert wurden.

zu Punkt 12 - Kanalnetz:

Eine fundierte und realistische Planung setzt die Erstellung eines vollständigen Kanalkatasters voraus. Erst auf Basis des Kanalkatasters können der tatsächliche Zustand der Anlagen, der konkrete Sanierungsbedarf sowie Prioritäten für Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht ermittelt werden. Ohne dieser Grundlage ist weder der Umfang der erforderlichen Maßnahmen, noch die dafür notwendige finanzielle Planung (einschließlich Liquiditätsplan) belastbar festzulegen.

Die Erstellung eines Kanalkatasters wurde bereits in Auftrag gegeben, die Gesamtkosten hierfür belaufen sich auf rund € 500.000,00. Aufgrund finanzieller Engpässe wurden diese Arbeiten und Aufträge auf mehrere Jahre aufgeteilt. Der Kanalkataster soll mit 2027 zur Gänze vorliegen und eine langfristige Planung von notwendigen Sanierungen dann möglich sein.

zu Punkt 13 - Nachweis über Schuldendienst und Schulden

Die Laufzeiten wurde noch während der Überprüfung durch den Bgld. Landesrechnungshof korrigiert und werden jetzt korrekt dargestellt. Es handelte sich dabei um einen Formalfehler in den Stammdaten, der keine Auswirkung auf Zinsberechnungen oder Rückzahlungsmodalitäten hatte.

zu Punkt 15 – Leasing Gesamtkosten, Anfangs- und Endbestände:

In den Stammdaten wurden bis jetzt die Beträge der Kostenschätzung bzw. die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kosten eingetragen. Sobald die tatsächlichen Projektkosten vorlagen, wurden diese direkt eingebucht und bis dato in den Stammdaten keine Änderungen vorgenommen, um die ursprünglichen Ausgangszahlen weiterhin darzustellen.

Die Empfehlung des BLRH wurde bereits während der Prüfung umgesetzt und die endgültigen Projektkosten in den Stammdaten korrigiert.

Zu Punkt 18 - Übergabe Leasingobjekt

Die Stadtgemeinde war zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlung betreffend die Errichtung des Kindergartens Storchennest erstmals mit einer Miet-Kauf-Variante mit der Projektentwicklung Burgenland GmbH konfrontiert. Eine derartige Konstellation hatte es bislang nicht gegeben, weshalb zunächst interne Abstimmungen mit der Abteilung 2 erforderlich waren, um die rechtlichen, finanziellen und haushaltstechnischen Auswirkungen zu bewerten.

Beim zweiten Objekt (Tennishalle) erfolgte die Verbuchung als Finanzierungsleasing von Beginn an.

Die Stadtgemeinde erkennt die Bedeutung einer frühzeitigen Festlegung der Finanzierungsform ausdrücklich an und hat die entsprechenden Abläufe inzwischen so angepasst, dass vergleichbare Situationen eindeutig geregelt werden können.

Zu Punkt 18 - Operating Leasing – Finanzierungsleasing

Die Zuordnung der Leasingverträge erfolgt einerseits in Abstimmung mit den Experten der […] (Steuerberatungsfirma der Stadtgemeinde) sowie in Abgleich mit den Angaben der jeweiligen Leasinggesellschaft. Dadurch soll insbesondere eine doppelte Aktivierung der Vermögenswerte vermieden werden.

Beim im Bericht angeführten Vertrag betreffend dem Sportzentrum war das Leasingobjekt nachweislich im Vermögen der […] ausgewiesen. Eine Aktivierung desselben Vermögenswertes in der Vermögensbewertung der Stadtgemeinde Neusiedl am See war daher nicht zulässig und somit das Leasing als Operating Leasing klassifiziert.

Zu Punkt 21 – Haftungsnachweise

Diese Empfehlung wurde bereits während der Prüfung des BLRH umgesetzt.

Zu Punkt 22 - Haftungsklassen, Wert einer Haftung

Der BLRH empfiehlt für jede von der Gemeinde übernommene Haftung eine Risikobewertung vorzunehmen, das Ergebnis zu dokumentieren und – sofern angezeigt – eine Rückstellung zu bilden.

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See hält fest, dass die Bildung von Rückstellungen für Haftungsverpflichtungen im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen bislang in keiner burgenländischen Gemeinde praktiziert wird. Dies ist insbesondere auf die budgetären Rahmenbedingungen und den Umstand zurückzuführen, dass Rückstellungen regelmäßig mit erheblichen Auswirkungen auf das Jahresergebnis verbunden wären. Eine Einbuchung solcher Rückstellungen würde die finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinden erheblich einschränken, ohne dass dem ein realer Mittelabfluss gegenübersteht.

Würde die Stadtgemeinde Neusiedl am See als einzige Gemeinde im Gegensatz zu allen anderen Bgld. Gemeinden Rückstellungen für Haftungen vornehmen, hätte dies zur Folge, dass ein aussagekräftiger Vergleich mit den Haushalts- und Vermögenslagen anderer Gemeinden nicht mehr möglich wäre.

Eine einseitige Umsetzung dieser Empfehlung würde somit zu einer Verzerrung der kommunalen Benchmarking-Daten führen und das Gemeindefinanzranking erheblich beeinträchtigen.

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See befürwortet die Empfehlung, eine nachvollziehbare Risikobewertung im Rahmen der Haftungsverwaltung vorzunehmen sowie die Ergebnisse in den Haftungsakten zu dokumentieren. Diese Vorgangsweise wird künftig in strukturierter Form umgesetzt, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Haftungsübernahmen weiter zu erhöhen.

Zu Punkt 23 - Haftungsprovisionen

Der BLRH empfiehlt für die Übernahme von Haftungen, marktgerechte Haftungsprovisionen einzuheben.

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See stellt fest, dass die Haftungsübernahmen teilweise gegenüber einer gemeindeeigenen Gesellschaft erfolgen. Die Einhebung einer Haftungsprovision würde in diesem Zusammenhang lediglich dazu führen, dass sich der Finanzierungsbedarf der Gesellschaft erhöht und in der Folge ein höherer Zuschuss seitens der Gemeinde erforderlich wäre. Derartige Verrechnungen innerhalb des Betriebs Stadtgemeinde haben daher keinen tatsächlichen Konsolidierungseffekt und würden die wirtschaftliche Gesamtsituation nicht verändern, sondern lediglich interne Verschiebungen im Haushaltsgefüge bewirken.

Aus diesem Grund erscheint die Einhebung marktgerechter Haftungsprovisionen gegenüber gemeindeeigenen Gesellschaften nicht zielführend. Die Stadtgemeinde Neusiedl am See wird jedoch weiterhin sicherstellen, dass Haftungsübernahmen nur bei nachvollziehbarem Finanzierungsbedarf, ausreichender Bonität der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde erfolgen.

Zu Punkt 24 - Beteiligungsnachweis

Diese Empfehlung wurde bereits während der Prüfung des BLRH umgesetzt. Es handelt sich hierbei um einen formalen Mangel in der Darstellung der Stammdaten, der keine Auswirkungen auf die Vollständigkeit der Zahlen des Rechnungsabschlusses hat.

Die Beteiligungen werden nach dem letzten verfügbaren Jahresabschluss auf Basis des Eigenkapitals eingebucht und Wertminderungen- und -aufholungen ergebnisneutral in die Neubewertungsrücklage gebucht. Dies entspricht der Empfehlung des BLRH.

Abschließend möchte die Stadtgemeinde Neusiedl am See betonen, dass sie die Empfehlungen des Landesrechnungshofes sehr ernst nimmt und den eingeschlagenen Modernisierungs- und Konsolidierungspfad konsequent fortsetzen wird.

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See bedankt sich beim Burgenländischen Landesrechnungshof für das Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen sowie für die erteilten Empfehlungen. Die Gemeinde sieht die Prüfung als wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Verwaltungs- und Finanzierungsprozesse und wird die umsetzbaren Empfehlungen im Rahmen der budgetären und organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin

LAbg. Elisabeth Böhm"

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenländisch/e/s
BLRH	Burgenländischer Landesrechnungshof
bzw.	beziehungsweise
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
idgF	in der geltenden Fassung
IKS	internes Kontrollsystem
KG	Kommanditgesellschaft
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRHG	Landes-Rechnungshofgesetz
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
Vgl.	Vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm Stadtgemeinde Neusiedl am See Stand Juli 2025 _16
Abbildung 2: Entwicklung Personalstand 2021 bis 2024 _____19

Eisenstadt, im Dezember 2025

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. jur. René Wenk, MBA eh.